#### Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



# Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020

### Jährlicher Durchführungsbericht für 2014 und 2015

gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Vom Begleitausschuss am 23.06.2016 gebilligt.





**EPLR** 2014 - 2020

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

- ELER-Verwaltungsbehörde -

Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden

www.eler.hessen.de

Bearbeitung: entera, Hannover,

HMUKLV, Wiesbaden

Foto: Joachim Diesner

**Stand:** 09. August 2016

### Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden jährlichen Durchführungsbericht informiert die ELER-Verwaltungsbehörde Hessen über den Stand der Durchführung des EPLR Hessen 2014 - 2020. Laut Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) erstreckt sich der Berichtszeitraum des ersten Berichts auf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015.

Der Bericht enthält die gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erforderlichen Informationen. Er wurde auf der Grundlage der inhaltlichen Vorgaben der EU-Kommission für die jährlichen Durchführungsberichte gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 (ELER-Durchführungsverordnung) erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bericht auch Auszahlungen enthalten sind, die im Rahmen des Übergangs für Verpflichtungen aus dem EPLR der vorherigen Förderperiode 2007 - 2013 bis zum 31. Dezember 2015 gezahlt worden sind. Betroffen sind davon die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen nach dem Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramm (HIAP) des Jahres 2015, die im vorliegenden Bericht unter der Maßnahme 10 "Agrarumwelt- und Klimamaßnahme" und Maßnahme 11 "Ökologischer / biologischer Landbau" verbucht worden sind.

### Inhalt

I	E	inleitung	1
П	В	Berichtsinhalte zur Übermittlung per SFC	3
1.	٧	Vichtige Informationen über die Durchführung des Programms und seiner Prioritäten	3
a	a) F	Finanzdaten	3
	o) (	Gemeinsame und programmspezifische Indikatoren und quantifizierte Zielwerte	3
	;) I	nformationen über die Programmumsetzung, basierend auf den Datenvon a) und b)	3
		Priorität 1 – Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten	
	٧	Priorität 2 – Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Vettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förder nnovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	ung
	٧	Priorität 3 – Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließ /erarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und Risikomanagements in der Landwirtschaft	des
		Priorität 4 – Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	
		Priorität 6 – Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und virtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	
	T	echnische Hilfe	20
C	l (k	nformationen über die Erreichung der Meilensteine	22
e	e) A	Andere programmspezifische Elemente (optional)	22
2.	S	Stand der Umsetzung des Bewertungsplans	23
a	a)	Beschreibung und Begründung etwaiger Änderungen im Bewertungsplan des EF 23	²LR
	Z	Ziel und Zweck	23
	k	Kontrolle und Koordination	23
	E	Evaluationsthemen	24
	E	Evaluationsaktivitäten	24
		Daten- und Informationsmanagement	25
	Z	Zeitplan	25
	١	Aitteilung der Evaluationsergebnisse	25
	F	Ressourcen	25
k	)	Beschreibung der Evaluationsaktivitäten	25
C	;)	Daten	30
C	d)	Übersicht über Berichte aus der Evaluation	32
e	)	Zusammenfassung der Ergebnisse abgeschlossener Evaluation	32

f <sub>.</sub>	•	Kommunikationsaktivitäten (in Bezug auf die Vorbereitung vorluationsergebnissen)	on 37
ç	J)	Beschreibung der Folgemaßnahmen in Bezug auf Bewertungsergebnisse	38
3.	Ρ	robleme, die die Programmleistung betreffen, und Abhilfemaßnahmen	39
	ı) Sict	Maßnahmen die Qualität und Effizienz betreffen: Beschreibung der Schritte z herstellung der Qualität und Effektivität der Programmumsetzung	
	M	laßnahmen zur Begleitung und Bewertung	39
	Ρ	robleme und Abhilfemaßnahmen	41
b	)	Darstellung hochwertiger und effizienter Durchführungsmechanismen	42
4. an		faßnahmen zur Umsetzung der technischen Hilfe und zur Erfüllung der Anforderunge Öffentlichkeitsarbeit	
a	1)	Errichtung und Umsetzung des Nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	43
		1) Getroffene Maßnahmen und Stand zur Errichtung des Nationalen Netzwerks für de indlichen Raum	
	a	2) Getroffene Maßnahmen und Stand zur Umsetzung des Aktionsplans	43
E	s ۱	wird auf die eigene Berichterstattung des Nationalen Netzwerks verwiesen	43
b	)	Schritte zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms	43
	Ir	nformations- und Kommunikationsstrategie	43
	Ir	nformationen zu dem Programm und den Fördermaßnahmen	45
	Ir	nformations- und Publizitätspflichten der Begünstigten	45
5.	M	laßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten	46
6.	В	eschreibung der Umsetzung von Teilprogrammen	47
7.	Ρ	rüfung der Informationen und des Stands der Verwirklichung der Programmziele	48
8. 7 u		urchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze aus den Artikeln 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	
9.	F	ortschritte bei der Sicherstellung eines integrierten Konzepts	50
10.	В	ericht über den Einsatz der Finanzinstrumente	51
11.	Α	nhang	51
Ш	Q	uellen	52

#### I Einleitung

Dieser Bericht ist der erste Durchführungsbericht zur Umsetzung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 und erscheint parallel zum abschließenden Jahresbericht der vorangegangenen Förderperiode 2007 - 2013. Im Rahmen der Förderperiode 2014 - 2020 findet der Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Kommission wieder über das, von der Kommission angelegte, elektronische System "SFC2014" (System für den elektronischen Austausch von Informationen über die gemeinsamen Fondsverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission) statt. Auf diese Weise soll gemäß VO (EU) Nr. 184/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten sowie die Kommission verringert und zugleich ein wirksamer und effizienter Informationsaustausch gewährleistet werden.

Der jährliche Durchführungsbericht stellt zum einen die finanzielle Umsetzung des Programms und zum anderen die Fortschritte der Zielerreichungsgrade der Zielvorgaben dar. Im Gegensatz zu der vorigen Förderperiode erfolgt dies nicht maßnahmenbezogen, sondern orientiert sich an den programmierten Prioritäten bzw. Schwerpunktbereichen. Da die einzelnen Teilmaßnahmen einer Maßnahme zu unterschiedlichen Schwerpunktbereichen beitragen können, bleibt so eine gebündelte Darstellung des Umsetzungsstands auf Maßnahmenebene, wie es in der Förderperiode 2007 - 2013 erfolgte, aus.

Die in Abschnitt II folgende Berichtsgliederung entspricht den in SFC zu übermittelnden Kapiteln. Jedes Kapitel ist von der EU-Kommission durch eine maximale Zeichenanzahl in seinem Umfang begrenzt. Aus diesem Grund beschränken sich die Ausführungen häufig auf kurze und technische Formulierungen.

Dieser fachliche Bericht enthält Aussagen zu folgenden Maßnahmen (M) und Teilmaßnahmen (TM):

Art. ELER- VO	M- code	TM- code	Maßnahme / Teilmaßnahme / Vorhaben
17	4		Investitionen in materielle Vermögenswerte
		4.1	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
		4.2	Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
		4.3	Infrastrukturmaßnahmen
		4.3-1	Investitionen in den forstwirtschaftlichen Wegebau
		4.3-2	Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung)
19	6		Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen
		6.4	Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten (Förderung von Investitionen zur Diversifizierung)
20	7		Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
		7.1	Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen
		7.2	Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen

		7.3	Breitbandinfrastruktur
		7.4	Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur (Grundversorgung)
21	8		Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern
		8.4	Wiederherstellung von durch Waldbrand, Naturkatastrophen und katastrophalen Ereignissen geschädigter Wälder
		8.5	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Bodenschutzkalkung)
28	10		Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
		10.1	Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (Vielfältige Kulturen im Ackerbau)
29	11		Ökologischer / biologischer Landbau
		11.1	Zahlungen zur Einführung ökologischer Bewirtschaftungsverfahren
		11.2	Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer Bewirtschaftungsverfahren
31	13		Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
		13.2	Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete(Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete)
35/55	16		Zusammenarbeit
		16.1	Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (EIP-Agri)
		16.4	Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen
		16.5	Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel
		16.7	Unterstützung von lokalen Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen (außerhalb von LEADER)
42 (35 ESI- VO)	19		Lokale Entwicklung - LEADER
		19.1	Vorbereitende Unterstützung
		19.2	Umsetzung von Vorhaben
		19.3	Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe
		19.4	Laufende Kosten
51	20	20.1	Technische Hilfe

Auch das Monitoring der Förderperiode 2014 - 2020 unterscheidet sich zu dem der vorigen Förderperiode. Aktuell bezieht sich der Output, sowohl monetär als auch in Bezug auf alle weiteren Indikatoren, nur auf die Vorhaben, die bereits abgeschlossen und bei denen die Schlusszahlungen an die Begünstigten bereits erfolgt sind.

Neben den Ausgaben für abgeschlossene Vorhaben (gemäß Tabellen B der Anlage 1b) werden im Bericht auch die Ausgaben inklusive laufender Vorhaben (gemäß Ausgabenerklärung der Anlage 1a) sowie, auf Prioritätenebene, die bisher bewilligten Beträge dargestellt (gemäß Tabelle A der Anlage 1b). Die als Anlage beigefügten Tabellen basieren auf den EU-Vorgaben.

### II Berichtsinhalte zur Übermittlung per SFC

# 1. Wichtige Informationen über die Durchführung des Programms und seiner Prioritäten

#### a) Finanzdaten

siehe Anlage 1a

### b) Gemeinsame und programmspezifische Indikatoren und quantifizierte Zielwerte

siehe Anlage 1b, Tabellen A-F

# c) Informationen über die Programmumsetzung, basierend auf den Datenvon a) und b)

Der Entwurf des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR) wurde am 18.07.2014 zur Genehmigung an die EU-Kommission übersandt. Dieser EPLR-Entwurf wurde in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU-Interventionslogik erstellt, d. h. die Programmierung erfolgte auf der Grundlage der Europa-2020-Strategie, der einschlägigen EU-Verordnungen, der sechs ELER-Prioritäten (P), der Partnerschaftsvereinbarung für Deutschland (einem Dokument für alle EU-Fonds in Deutschland), der Nationalen Rahmenregelung zur Umsetzung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (NRR) sowie der in Hessen gemeinsam für alle drei EU-Fonds erstellten Sozioökonomischen Analyse (SöA) mit einer Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SWOT). Die Kommission hat das Programm bewertet und am 20. Oktober 2014 Anmerkungen vorgebracht. Hierzu stellte Hessen der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung und reichte am 9. Dezember 2014 und 8. Januar 2015 das überarbeitete Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ein. Die Fassung des 8. Januar 2015 wurde am 13.02.2015 durch die Kommission genehmigt.

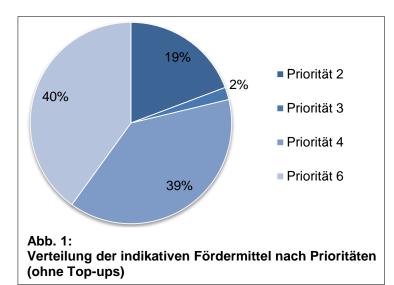
Für die Förderperiode 2014 - 2020 stehen dem Land Hessen gemäß indikativem Finanzplan rund 651,0 Mio. € (davon 318,9 Mio. € EU-Mittel) für die Förderung des ländlichen Raums zur Verfügung.

In den vorgenannten EU-Mitteln enthalten sind die Mittel, die durch die Umschichtung von der ersten in die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zusätzlich zur Verfügung stehen. Der Unionsbeitrag gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) umfasst in Hessen knapp 50,6 Mio. € und wird für die Teilmaßnahme 13.2 – Zahlungen für andere Gebiete mit signifikanten natürlichen Benachteiligungen (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) – eingesetzt. Diese Mittel werden ohne nationale Kofinanzierung gezahlt, demzufolge beträgt der anwendbare EU-Beteiligungssatz 100 %. Erste Zahlungen aus EU-Mitteln sind für das Jahr 2016 vorgesehen. In den Jahren 2014/2015 wurde die TM13.2 aus reinen Landesmitteln finanziert.

Für die übrigen Mittel liegt der überwiegende Kofinanzierungssatz für den EPLR bei 50 %. Für die Maßnahmen (M) 10 und 11 gilt ein Kofinanzierungssatz von 75 %, für die Maßnahme 16 von 80 % sowie für LEADER (M19) von 65 %.

Zu den EU- und Kofinanzierungsmitteln kommen zusätzliche nationale Mittel (top-ups) gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Höhe von rund 150,5 Mio. €. Von diesen Mitteln sind 22,8 Mio. € für die M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17), 87,7 Mio. € für die M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) sowie 40,0 Mio. € für M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) vorgesehen.

Eine weitere nationale Zusatzfinanzierung gemäß Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist im EPLR nicht vorgesehen.



Die Verteilung der indikativen Fördermittel nach Prioritäten (ohne top-ups) ist in Abbildung 1 dargestellt. Bei den sechs ELER-Prioritäten handelt es sich um:

ELER-Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten

ELER-Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten

von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

ELER-Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

ELER-Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

ELER-Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

ELER-Priorität 6: Föderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

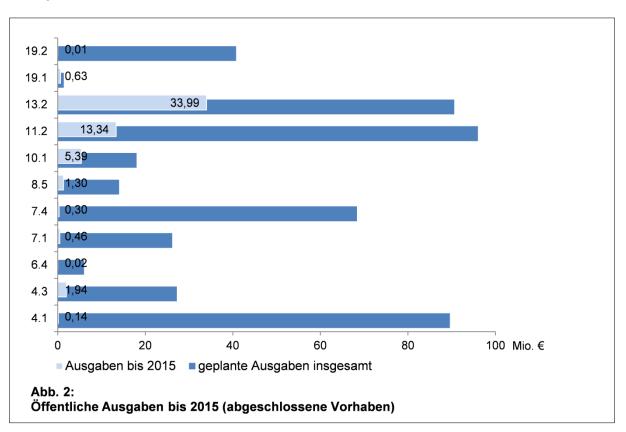
Die größten Anteile der indikativen Finanzmittel entfallen mit 40,0 % auf die Priorität 6, gefolgt von Priorität 4 (38,7 %) sowie der Priorität 2 (19,3 %). Der Priorität 3 stehen 2,0 % der indikativen Finanzmittel zur Verfügung. Die Priorität 5 wurde im EPLR Hessen nicht programmiert. Da die Priorität 1 lediglich flankierend zu programmieren war und keine eigene Strategie besitzt, wurden die Maßnahmen unter Priorität 1 in den Strategien der Prioritäten

2 - 6 begründet. Der Priorität 1 war aus diesem Grund kein eigenständiges Budget zuzuteilen, entsprechend taucht sie in Abbildung 1 nicht auf. Auch die Mittel der Technischen Hilfe tauchen in der Abbildung 1 nicht auf, da keine Differenzierung nach Prioritäten gefordert wurde.

Im Berichtszeitraum (2014/2015) erfolgten in Hessen Auszahlungen für abgeschlossene Vorhaben der Teilmaßnahmen 4.1, 4.3, 6.4, 7.1, 7.4, 8.5, 10.1, 11.2, 13.2, 19.1 und 19.2 sowie für die Technische Hilfe (M20). Unter Einbezug der Mittel für laufende Vorhaben erfolgten zusätzlich noch Zahlungen für die Teilmaßnahmen 4.2 und 19.4.

Die Summe der bisher für abgeschlossene Vorhaben verausgabten EU- und Kofinanzierungsmittel sowie der ausgezahlten Mittel für die Technische Hilfe beläuft sich auf 57,9 Mio. €. Inklusive der Zahlungen für noch laufende Vorhaben umfasst die Höhe der Ausgaben im Berichtszeitraum (2014/2015) 67,4 Mio. € (etwa 21,3 Mio. € EU-Mittel). Bewilligt wurden bereits rund 164,0 Mio. € öffentliche Mittel (ca. 25 % der für die gesamte Förderperiode vorgesehenen Mittel).

Große Teile der Ausgaben (Bezug: abgeschlossene Vorhaben) entfielen auf die Ausgleichszulage (Zahlungen für Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind) - TM13.2 (ca. 34,0 Mio. €), den Ökologischen Landbau (Beibehaltung) – TM11.2 (ca. 13,3 Mio. €), die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Vielgliedrige Fruchtfolge) – TM10.1 (ca. 5,4 Mio. €) sowie auf Infrastrukturmaßnahmen – TM4.3 (ca. 1,9 Mio. €) (vgl. Abb. 2). Die hohen Zahlungen in den TM10.1 und TM11.2 sind darauf zurückzuführen, dass die Agarumweltmaßnahmen der Förderperiode 2007 - 2013 (ELER-Code 214) im Rahmen der Übergangsregelungen aus Mitteln der Förderperiode 2014 - 2020 durchgeführt wurden.



### Priorität 1 – Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

Die Priorität 1 umfasst in Hessen die folgenden Schwerpunktbereiche (SPB):

- **1A** Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- **1B** Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 haben die Interventionen der Priorität 1, in Anbetracht ihrer horizontalen Anwendung, eine wesentliche Bedeutung für die Zielindikatoren, die für die übrigen Prioritäten festgelegt werden.

Die Outputindikatoren und Ausgaben sind für die (Teil-) Maßnahmen und Vorhabenarten jeweils im Abschnitt der Priorität dargestellt, in der sie programmiert sind. Die Darstellung der Erreichung der Zielindikatoren erfolgt für die Schwerpunktbereiche 1A - 1C im Folgenden separat.

Für die im Rahmen der Priorität 1 einzig programmierte Maßnahme 16 (Zusammenarbeit) wurden im Berichtszeitraum noch keine Vorhaben abgeschlossen, es ist daher noch kein Beitrag zu der Erreichung der Ziele vorhanden. Auch unter Berücksichtigung noch laufender Vorhaben wurden bisher keine öffentlichen Mittel ausgezahlt. Die bisherigen Bewilligungen belaufen sich auf rund 1,9 Mio. € (ca. 1,5 Mio. € EU-Mittel).

### SP 1A – Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Im Schwerpunktbereich 1A sollen gemäß des Zielindikators T1 für Maßnahmen nach Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 insgesamt 0,78 % des Gesamtbudgets von rund 651,0 Mio. € eingesetzt werden. Dies entspricht einer Summe von etwa 5 Mio. €.

Der Zielindikator T1 entspricht hierbei der Summe der Outputindikatoren (Öffentliche Ausgaben insgesamt) der Maßnahme 16 innerhalb aller Schwerpunktbereiche in der diese programmiert ist (4,0 Mio. € in SPB 2A, 0,5 Mio. € in SPB 3A, 0,25 Mio. € in P4 sowie 0,25 Mio. € in SPB 6B).

# SP 1B – Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Im Schwerpunktbereich 1B sollen gemäß des Zielindikators T2 im Rahmen von Maßnahmen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Verlauf der Förderperiode 20 Kooperationsvorhaben bzw. Operationelle Gruppen unterstützt werden. Da noch kein Vorhaben in der Teilmaßnahme 16 abgeschlossen ist, kann dem Zielindikator T2 noch kein Kooperationsvorhaben zugeordnet werden.

Priorität 2 – Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Die Priorität 2 umfasst in Hessen den folgenden Schwerpunktbereich:

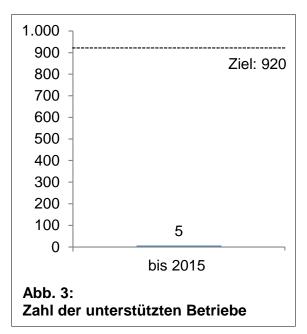
**2** A – Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Auf die Priorität 2 entfallen insgesamt 120,8 Mio. € (ca. 15 % des Programmbudgets inkl. top-ups). In den ersten beiden Programmjahren (2014/2015) wurden knapp 2,1 Mio. €, bzw. etwa 1,7 % des Budgets, für abgeschlossene Vorhaben verausgabt.

Insgesamt wurden bereits ca. 7,4 Mio. € öffentliche Gesamtausgaben (etwa 3,7 Mio. € EU-Mittel) für abgeschlossene und laufende Vorhaben getätigt. Bewilligt wurden etwa 25,8 Mio. € öffentliche Mittel, davon 24,1 Mio. € für M04 (TM4.1, TM4.3) sowie 1,7 Mio. € für M16 (TM16.1).

SP 2A – Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Im Schwerpunktbereich 2A ist gemäß Zielindikator T4 die Unterstützung 920 landwirtschaftlicher Betriebe bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung geplant. Diese Anzahl an Betrieben entspricht dem angestrebten Anteil von 5,42 % der hessischen landwirtschaftlichen Betriebe (Basisjahrwert: 16.987 Betriebe), die hier als Kontextindikator hinzugezogen wurden.



Im Folgenden sind die Teilmaßnahmen aufgeführt, die einen positiven Beitrag zu Schwerpunktbereich 2A leisten. Der aufgeführte Outputindikator der Teilmaßnahme 4.1 entspricht dabei dem Zielindikator T4.

**M04** – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

TM4.1 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

4.3-1 Investitionen in den forstwirtschaftlichen Wegebau

4.3-2 Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung)

Über die Teilmaßnahme 4.1 sollen insgesamt

920 Betriebe mit insgesamt 89,6 Mio. € öffentlichen Ausgaben bei Investitionen unterstützt

werden. In den Jahren 2014/2015 wurden 5 Betriebe abschließend gefördert (vgl. Abb. 3), wobei 139.517 € öffentliche Mittel verausgabt wurden. Die Zielerreichung der angestrebten Anzahl von Betrieben beträgt ca. 0,03 %, die bisher getätigten öffentlichen Ausgaben entsprechen etwa 0,2 % des Budgets.

Im Rahmen der Teilmaßnahme 4.3 sind 27,2 Mio. € öffentliche Ausgaben eingeplant. Für abgeschlossene Vorhaben wurden bis zum Ende des Jahres 2015 etwa 1,9 Mio. € verausgabt (rund 6,3 % Zielerreichung).

Für die beiden, im Schwerpunktbereich 2A relevanten, Teilmaßnahmen (4.1, 4.3) wurden zu Beginn der Förderperiode 116,8 Mio. € öffentliche Mittel sowie ein Gesamtinvestitionsvolumen von 558,0 Mio. € veranschlagt. Die bisherige Finanzierung abgeschlossener Vorhaben beläuft sich auf etwa 2,1 Mio. € (Zielerreichung rund 1,8 %), das veräußerte Gesamtinvestitionsvolumen liegt bei ca. 3,7 Mio. € (Zielerreichung etwa 0,7 %).

Unter Einbezug der noch laufenden Vorhaben umfassen die bisherigen Auszahlungen bereits etwa 7,4 Mio. €.

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

## 16.1 Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (EIP-Agri)

Für Teilmaßnahme 16.1 wurden im Rahmen des Schwerpunktbereichs 2A öffentliche Gesamtausgaben in einer Höhe von 4,0 Mio. € eingeplant. Im Berichtszeitraum wurden für diese Teilmaßnahme noch keine Vorhaben abgeschlossen. Es wurden auch keine öffentlichen Mittel für laufende Vorhaben verausgabt. Bewilligungen für die Teilmaßnahme 16.1 sind im Jahr 2015 für 7 Vorhaben in Höhe von etwa 1,7 Mio. € ausgesprochen worden.

Priorität 3 – Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Die Priorität 3 umfasst in Hessen den folgenden Schwerpunktbereich:

**3** A – Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und - organisationen und Branchenverbände

Auf die Priorität 3 entfallen insgesamt 12,5 Mio. € (ca. 1,6 % des Programmbudgets inkl. topups). Für die im Rahmen der Priorität 3 programmierten TM4.2 sowie TM16.4 wurden im Berichtszeitraum noch keine Vorhaben abgeschlossen, es ist daher noch kein Beitrag zu der Erreichung der Ziele vorhanden.

Für laufende Vorhaben wurden bereits 0,4 Mio. € öffentliche Gesamtausgaben (0,2 Mio. € EU-Mittel) getätigt. Im Rahmen der Priorität 3 wurden im Berichtszeitraum (2014/2015) Bewilligungen in Höhe von ca. 1,3 Mio. € ausgesprochen, davon 1,1 Mio. € für M04 (4.2) sowie 0,2 Mio. € für M16 (TM16.4).

SP 3A – Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Im Schwerpunktbereich 3A ist gemäß Zielindikator T6 die Unterstützung von 5 landwirtschaftlichen Betrieben für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften / -organisationen geplant. Diese Anzahl entspricht 0,03 % der landwirtschaftlichen Betriebe Hessens (Basisjahrwert: 16.987 Betriebe), die hier als Kontextindikator hinzugezogen wurden. Bisher wurden noch keine Vorhaben im Rahmen der Maßnahme 4.2 abgeschlossen. Es wurde somit bisher auch noch kein Beitrag zur Zielerreichung geleistet.

Im Folgenden sind die Teilmaßnahmen aufgeführt, die einen positiven Beitrag zu Schwerpunktbereich 3A leisten.

**M04** – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

# 4.2 Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Im Rahmen der Teilmaßnahme 4.2 sollen im Verlaufe der Förderperiode insgesamt 50 Vorhaben unterstützt werden. Für diese Unterstützung sind öffentliche Mittel in Höhe von 12,0 Mio. € geplant. Das angestrebte Gesamtinvestitionsvolumen umfasst 45 Mio. €.

Für laufende Vorhaben im Rahmen der TM4.2 summieren sich die bisherigen Ausgaben bereits auf etwa 0,4 Mio. €.

#### M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

# 16.4 Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Teilmaßnahme 16.4 ist als Beitrag zu Schwerpunktbereich 3A eine Anzahl von 5 unterstützten landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen. Für diese Unterstützung sind öffentliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 500.000 € geplant.

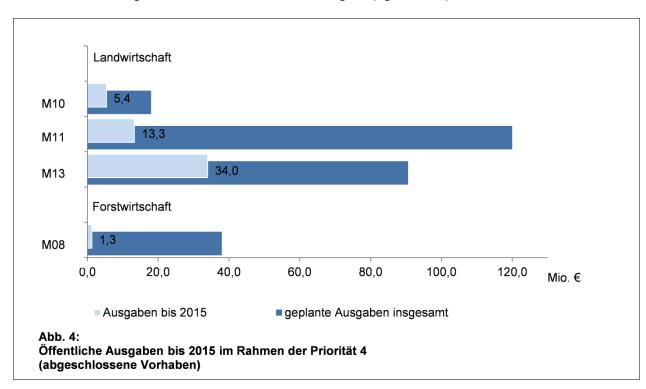
Im Berichtszeitraum wurden für die TM16.4 noch keine Vorhaben abgeschlossen. Auch Ausgaben für laufende Vorhaben wurden bisher nicht getätigt. Bewilligungen für die TM16.4 sind im Jahr 2015 für ein Vorhaben in Höhe von 0,2 Mio. € ausgesprochen worden.

### Priorität 4 – Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Die Priorität 4 umfasst in Hessen die folgenden Schwerpunktbereiche:

- **4** A Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- **4 B** Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4 C Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Auf Priorität 4 entfallen insgesamt 242,9 Mio. € (etwa 30 % des Programmbudgets inkl. topups). In den ersten beiden Programmjahren (2014/2015) wurden davon rund 54,0 Mio. € bzw. 22,2 % für abgeschlossene Vorhaben verausgabt (vgl. Abb. 4).



Insgesamt wurden bereits etwa 54,0 Mio. € öffentliche Gesamtausgaben (ca. 14,7 Mio. € EU-Mittel) für abgeschlossene und laufende Vorhaben getätigt. Die Höhe der bisher bewilligten Mittel beträgt 57 Mio. €, davon ca. 1,3 Mio. € für M08 (TM8.5), rund 3,1 Mio. € für M10 (TM10.1), ca. 18,7 Mio. € für M11 (TM11.1, TM11.2) sowie knapp 34,0 Mio. € für M13 (TM13.2).

In einem von der Europäischen Kommission herausgegebenen Arbeitsdokument (Working document WD 2015 – Rural development programming and target setting (2014 - 2020)<sup>i</sup>) über die Programmierung und Zielsetzung der ländlichen Entwicklung wird im Rahmen der Indikatorplanung auf die Sonderstellung der Umweltmaßnahmen eingegangen. Bestimmte Umweltmaßnahmen sind so konzipiert, dass sie auf derselben Fläche zu mehr als einem Ziel beitragen. Um dieser übergreifenden Wirkung gerecht zu werden, ist es den Ländern erlaubt,

insbesondere für flächenbezogene Umweltmaßnahmen, eine sogenannte Blockprogrammierung anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Wirkung keinem einzelnen Schwerpunktbereich zugewiesen werden muss, sondern es zulässig ist, für eine Maßnahme mehrere Ziele zu benennen.

Für jeden der drei Schwerpunktbereiche ist im EPLR Hessen zwar ein eigener Zielindikator in Form angestrebter Flächenumfänge festgesetzt (getrennt nach Landwirtschaft und Forstwirtschaft), aufgrund der multiplen Wirkung von Maßnahmen ist es allerdings möglich, dass ein und dieselbe Fläche zu mehr als einem Zielindikator beiträgt, sodass die Summe der Flächenziele nicht der Nettofläche (physikalische Fläche) der Priorität 4 entsprechen muss.

Die Erreichung der Zielindikatoren wird auf Ebene der Schwerpunktbereiche festgehalten.

#### **Landwirtschaft:**

M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

### 10.1 Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (Vielfältige Kulturen im Ackerbau)

Im Förderzeitraum stehen für die Umsetzung der Teilmaßnahme 10.1 rund 18,0 Mio. € zur Verfügung. Davon wurden im Berichtsjahr 2015 etwa 5,4 Mio. € verausgabt. Dies entspricht einem Anteil von 30 % der indikativen öffentlichen Gesamtausgaben dieser Maßnahme. Die Zahlungen erfolgten im Rahmen der Übergangsregelungen auf der Grundlage der Verträge des Agrarumweltprogramms HIAP aus der Förderperiode 2007 - 2013. Insgesamt beruht die Zahlung auf 6.059 Verträgen mit 70.410 ha landwirtschaftlicher Fläche.

Im Rahmen der TM10.1 sollen Verträge mit einem Umfang von insgesamt 48.000 ha abgeschlossen werden. Die ersten Verträge der Förderperiode 2014 - 2020 wurden im Jahr 2014 abgeschlossen. Diese kommen im Jahr 2016 erstmalig zur Auszahlung.

M11 – Ökologischer / biologischer Landbau (Artikel 29)

### 11.1 Zahlungen zur Einführung ökologischer Bewirtschaftungsverfahren

#### 11.2 Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer Bewirtschaftungsverfahren

Während der Förderperiode soll der ökologische / biologische Landbau in Hessen auf 18.000 ha neuer Fläche eingeführt werden. Im Berichtszeitraum (2014/2015) wurden für die TM11.1 noch keine Auszahlungen getätigt. Nach der im Jahr 2015 erbrachten Leistung der LandwirtInnen wird es im Jahr 2016 erstmalig zu Auszahlungen kommen. Auf 72.000 ha soll die ökologische / biologische Bewirtschaftungsform erhalten bleiben. Im Berichtsjahr 2015 wurden Auszahlungen im Rahmen der Übergangsregelung aus der Förderperiode 2007 - 2013 für Verträge mit 73.688 ha zur Beibehaltung des ökologischen / biologischen Landbaus getätigt. 1.607 Betriebe erhielten Zahlungen auf der Grundlage der HIAP-Verträge der Förderperiode 2007 - 2013.

**M13** – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

# 13.2 Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete)

Über den gesamten Förderzeitraum sollen bis zur Neuabgrenzung der Gebietskulisse im Jahr 2018 jährlich Zahlungen für rund 330.000 ha aus naturbedingten Gründen benachteiligte landwirtschaftlich genutzte Fläche geleistet werden. Im Jahr 2018 erfolgt eine Neuabgrenzung dieser Gebietskulisse aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften. Für die gesamte Förderperiode sind etwa 90,6 Mio. € (davon 50,6 Mio. € EU-Mittel) veranschlagt.

Im Berichtszeitraum (2014/2015) wurden rund 34,0 Mio. € (ausschließlich top-ups) (Zielerreichung etwa 38 %) verausgabt. Insgesamt erhielten im Jahr 2015 9.792 Begünstigte 18 Mio. € für eine Fläche von 327.300 ha (Zielerreichung rund 99,2 %).

**M16** – Zusammenarbeit (Artikel 35)

### 16.5 Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel

Für die Umsetzung der Teilmaßnahme 16.5 im Rahmen der Priorität 4 wurden 250.000 € veranschlagt. Im Berichtszeitraum wurden für die TM16.5 noch keine Vorhaben abgeschlossen. Es wurden bisher auch keine öffentlichen Mittel für laufende Vorhaben verausgabt.

#### Forstwirtschaft:

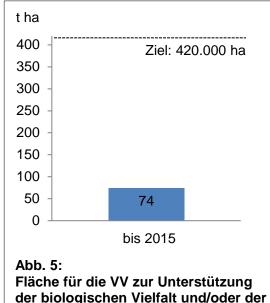
**M08** – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21 - 26)

- 8.4 Wiederherstellung von durch Waldbrand, Naturkatastrophen und katastrophalen Ereignissen geschädigter Wälder
- 8.5 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Bodenschutzkalkung)

Für die Umsetzung der Teilmaßnahme 8.4 im Rahmen der Priorität 4 stehen 100.000 € zur Verfügung. Im Berichtszeitraum wurden für die TM 8.4 noch keine Vorhaben abgeschlossen. Es wurden bisher auch keine öffentlichen Mittel für laufende Vorhaben verausgabt.

Für 400 Vorhaben der Bodenschutzkalkung (TM8.5) wurden im EPLR Hessen 2014 - 2020 14,0 Mio. € öffentliche Mittel eingeplant. Der Umfang der unterstützten Waldfläche soll 70.000 ha betragen. Bisher wurden 190 Vorhaben (Zielerreichung knapp 48 %) abgeschlossen, deren finanzielle Unterstützung sich auf insgesamt ca. 1,3 Mio. € (Zielerreichung etwa 9 %) belief. Die Förderfläche beträgt bisher 7.228 ha (Zielerreichung etwa 10 %).

SP 4A - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften



der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten -**SP4A (T9)** 

Im Schwerpunktbereich 4A ist gemäß Zielindikator T9 die Unterstützung von 420.000 ha landwirtschaftlicher Fläche geplant, Verträge Unterstützung zur Vielfalt biologischen und oder der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert gelten. Diese Fläche entspricht 54,41 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Hessens (Basisjahrwert: 771.893 ha), die hier als Kontextindikator hinzugezogen wurde.

Im Programmzeitraum 2014/2015 wurden im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4A rund 73.688 ha landwirtschaftliche Fläche gefördert (vgl. Abb. 5). Diese Flächen wurden im Rahmen der Übergangsregelungen der Förderperiode 2007 - 2013 gefördert.

Der Zielindikator T8 mit Bezug auf die Kulisse Forstwirtschaft ist für den EPLR nicht zutreffend und wurde aus diesem Grund nicht quantifiziert.

#### SP 4B – Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Gemäß Zielindikator T10 sollen im Schwerpunktbereich 4B für 24.000 ha landwirtschaftliche Fläche Verträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten. Diese Fläche entspricht 3,11 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Hessens (Basisjahrwert: 771.893 ha), die hier als Kontextindikator hinzugezogen wurde.

Im Berichtszeitraum 2014/2015 wurde im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4B noch keine landwirtschaftliche Fläche gefördert. Entsprechend wurde kein Beitrag zur Zielerreichung des Zielindikators T10 geleistet.

Der Zielindikator T11, mit Bezug auf die Kulisse Forstwirtschaft, ist für den EPLR nicht zutreffend und wurde aus diesem Grund nicht quantifiziert.

#### SP 4C - Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

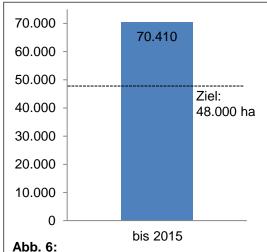


Abb. 6: Fläche für die VV zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten SP4C (T12) Im Schwerpunktbereich 4C ist gemäß Zielindikator T12 die Unterstützung von 48.000 ha landwirtschaftlicher Fläche geplant, für die Verträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und / oder Verhinderung von Bodenerosion gelten. Diese Fläche entspricht 6,22 % landwirtschaftlichen Nutzfläche der Hessens (Basisjahrwert: 771.893 ha), die hier als Kontextindikator hinzugezogen wurde.

Im Programmzeitraum 2014/2015 wurden im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4C 70.410 ha landwirtschaftliche Fläche gefördert (vgl. Abb. 6). Diese Flächen sind im Rahmen der Übergangsregelungen der Förderperiode 2007 - 2013 gefördert worden.

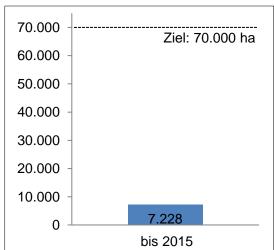


Abb. 7: Fläche für die VV zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/ oder Verhinderung von Bodenerosion

Der Zielindikator T13, mit Bezug auf die Kulisse Wald, wurde mit 70.000 ha quantifiziert. Im Rahmen der Förderperiode sollen für 7,82 % der bewaldeten Fläche Hessens (Basisjahrwert: 894.981 ha) Verträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und / oder Verhinderung von Bodenerosion gelten. Im Berichtszeitraum wurden 7.228 ha unterstützt (Zielerreichung etwa 10 %) (vgl. Abb. 7).

### Priorität 6 – Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Die Priorität 6 umfasst in Hessen die folgenden Schwerpunktbereiche:

- **6 A** Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6 B Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
- **6 C** Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Auf die Priorität 6 entfallen insgesamt 251,1 Mio. € (ca. 31 % des Programmbudgets (inkl. top-ups). In den ersten beiden Programmjahren (2014/2015) wurden davon 1,4 Mio. € bzw. etwa 0,6 % für abgeschlossene Vorhaben verausgabt.

Unter Berücksichtigung der laufenden Vorhaben umfassen die öffentlichen Gesamtausgaben insgesamt bereits etwa 4,8 Mio. € (rund 2,3 Mio. € EU-Mittel). Bewilligt wurden 1,4 Mio. € öffentliche Mittel für M06 (TM6.4).

# SP 6A – Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Im Schwerpunktbereich 6A wird gemäß Zielindikator T20 angestrebt, durch unterstützte Projekte 30 neue Arbeitsplätze zu schaffen. Im Programmzeitraum 2014/2015 wurden im Rahmen des Schwerpunktbereichs 6A noch keine neuen Arbeitsplätze geschaffen. Entsprechend wurde bisher auch kein Beitrag zur Zielerreichung des Zielindikators T20 geleistet.

Im Folgenden ist die Maßnahme aufgeführt, die einen positiven Beitrag zu Schwerpunktbereich 6A leisten.

**M06** – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

## 6.4 Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten (Förderung von Investitionen zur Diversifizierung)

Im Rahmen der Teilmaßnahme 6.4 sollen im Verlaufe der Förderperiode insgesamt 90 Begünstigte unterstützt werden. Für die Teilmaßnahme sind öffentliche Mittel in Höhe von 6,0 Mio. € geplant. Das angestrebte Gesamtinvestitionsvolumen umfasst 20 Mio. €. Bisher wurde 1 Vorhaben mit 1 Begünstigten (etwa 1 % Zielerreichung) abgeschlossen. Es wurden dafür 21.416 € EU- und Kofinanzierungsmittel (knapp 0,4 % Zielerreichung) verausgabt (inkl. noch laufender Vorhaben betragen die bisherigen Auszahlungen 229.650 €). Das bisher in Anspruch genommene Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 85.662 € (ca. 0,4 % Zielerreichung).

#### SP 6 B – Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

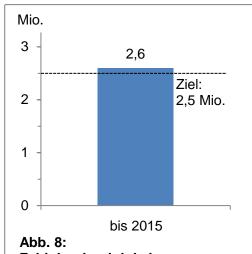


Abb. 8: Zahl der durch lokale Entwicklungsstrategien abgedeckten Personen – SP 6B (T21) Im Schwerpunktbereich 6B wurden insgesamt drei Zielindikatoren quantifiziert. Gemäß des Zielindikators T21 sollen bis zum Ende der Förderperiode (2020)2,5 Mio. Menschen ländlichen Raum durch lokale Entwicklungsstrategien abgedeckt Dies sein. entspricht einem Prozentsatz von 90,53 % der ländlichen Bevölkerung Hessens (Basisjahrwert: 2.761.430). Bisher gelten Entwicklungsstrategien für ca. 2,6 Mio. Personen. Dies entspricht 94,2 % der ländlichen Bevölkerung Hessens (vgl. Abb. 8).

Damit liegt die Zielerreichung des Zielindikators T21 bei 104 %.

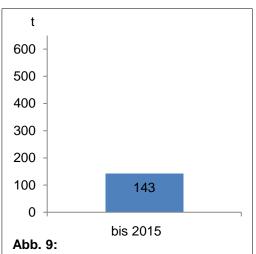


Abb. 9: Zahl der von verbesserten Dienstleistungen/ Infrastrukturen profitierenden Bevölkerung- SP6B Im Rahmen des Zielindikators T22 wird eine Anzahl von 620.000 Menschen angestrebt, die von verbesserten Dienstleistungen / Infrastrukturen profitiert (22,45 % der Bevölkerung Hessens (Basisjahrwert: 2.761.430)). Im Berichtszeitraum lag die Anzahl der profitierenden Personen bei 143.039 (Zielerreichung etwa 23 %) (vgl. Abb. 9).

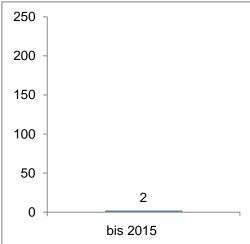


Abb. 10: Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze – SP6B (T23)

Laut Zielindikator T23 sollen 240 neue Arbeitsplätze in unterstützten Projekten entstehen. Bis Ende des Jahres 2015 wurden 2 neue Arbeitsplätze geschaffen. Dies entspricht 0,8 % der angestrebten Anzahl (vgl. Abb. 10).

Im Folgenden sind die Maßnahmen (inkl. Vorhabenarten) aufgeführt, die unter dem Schwerpunktbereich 6B programmiert sind.

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

- 7.1 Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen
- 7.2 Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen
- 7.4 Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur (Grundversorgung)

Im Rahmen der Teilmaßnahme 7.1 sollen im Verlauf der Förderperiode insgesamt 1.800 Vorhaben, durch die Teilmaßnahme 7.2 insgesamt 1.280 Vorhaben und durch die Teilmaßnahme 7.4 insgesamt 600 Vorhaben unterstützt werden. Der Umsetzungsstand liegt bei TM7.1 bei 9, bei TM7.2 bei 0 sowie bei TM7.4 bei 11 abgeschlossenen Vorhaben (Zielerreichung: 0,5 %, 0 %, 1,8 %).

Von den TM7.1, TM7.2 und TM7.4, denen insgesamt öffentliche Mittel in einer Höhe von etwa 119,3 Mio. € zur Verfügung stehen, sollen 620.000 Menschen profitieren. Im Berichtszeitraum (2014/2015) wurden 759.433 € für abgeschlossene Vorhaben der drei Teilmaßnahmen aufgewendet. Unter Einbezug der noch laufenden Vorhaben beträgt die Höhe der ausgezahlten öffentlichen Mittel etwa 2,7 Mio. €.

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

16.7 Unterstützung von lokalen Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen (außerhalb von LEADER)

Im Rahmen der Teilmaßnahme 16.7 sind Ausgaben öffentlicher Mittel in Höhe von etwa 250.000 € geplant. Im Berichtszeitraum wurden für die TM16.7 noch keine Vorhaben abgeschlossen.

M19 – Lokale Entwicklung - LEADER (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

- 19.1 Vorbereitende Unterstützung
- 19.2 Umsetzung von Vorhaben
- 19.3 Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe
- 19.4 Laufende Kosten

Im gesamten Förderzeitraum werden 24 Lokale Aktionsgruppen (LAG) gefördert. Die Auswahl hierzu fand im Jahr 2015 statt. Von den LAG sollen rund 2,5 Mio. der hessischen Bevölkerung abgedeckt sein.

Für die vorbereitende Unterstützung (TM19.1) sind knapp 1,4 Mio. € veranschlagt, 631.137 € (Zielerreichung etwa 45 %) wurden im Berichtszeitraum für abgeschlossene Vorhaben

verausgabt. Da diese Teilmaßnahme nur die vorbereitende Unterstützung der einzelnen LEADER Gruppen umfasste, ist diese Teilmaßnahme mit der Anerkennung der 24 LAG vollständig abgeschlossen. Es werden insgesamt rund 2,6 Mio. Menschen von den LAG abgedeckt.

Für die TM19.2 stehen über den gesamte Förderzeitraum rund 40,7 Mio. €, für die TM19.3 ca. 5,5 Mio. € und für die TM19.4 knapp 14,0 Mio. € öffentliche Mittel zur Verfügung. Im Berichtszeitraum wurden für die Umsetzung von abgeschlossenen Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien (TM19.2) 6.992 € verausgabt. Die Zielerreichung entspricht etwa 0,02 %. Im Rahmen der TM19.3 und TM19.4 wurden im Berichtszeitraum (2014/2015) noch keine Vorhaben abgeschlossen.

Einschließlich noch laufender Vorhaben umfassen die bisherigen Auszahlungen für 19.2 etwa 0,1 Mio. € sowie für TM19.4 knapp 0,9 Mio. €.

### SP 6 C – Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Im Schwerpunktbereich 6C sind gemäß Zielindikator T24 792.400 Personen im ländlichen Raum angestrebt, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitieren sollen. Dies entspricht 28,7 % der Bevölkerung, die im ländlichen Raum in Hessen lebt (Basisjahrwert: 2.761.430). Bisher wurden noch keine Vorhaben im Rahmen der TM7.3 abgeschlossen. Es wurde somit bisher auch noch kein Beitrag zur Zielerreichung geleistet.

Im Folgenden sind die Teilmaßnahmen aufgeführt, die unter dem Schwerpunktbereich 6C programmiert sind.

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

#### 7.3 Breitbandinfrastruktur

Im Laufe der Förderperiode sollen im Rahmen der Teilmaßnahmen 7.3 fünf Vorhaben bei Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e-Government-Lösungen unterstützt werden. Insgesamt wird eine Anzahl von 792.400 Personen angestrebt, die von den verbesserten IT-Strukturen profitiert.

Für die Umsetzung der TM7.3 stehen 64,0 Mio. € zur Verfügung.

Bisher wurden keine öffentlichen Mittel für laufende Vorhaben verausgabt.

#### **Technische Hilfe**

Die über die Technische Hilfe finanzierbaren Vorhaben dienen primär der Unterstützung der Arbeit der ELER-Verwaltungsbehörde bzw. der Umsetzung des EPLR und orientieren sich an den Anforderungen der EU an die Programmverwaltung. Diese Anforderungen haben sich im Vergleich zu der vorherigen Förderperiode nur geringfügig geändert. Große Anteile an den Ausgaben haben weiterhin u.a. die Begleitung und Bewertung des Entwicklungsplans, die Einbindung der Wirtschafts-, Sozial- und UmweltpartnerInnen, die Betreuung der IT-gestützten Systeme für die Kontrolle und Verwaltung des EPLR sowie die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen. In der Förderperiode 2014 - 2020 wird darüber hinaus die Möglichkeit genutzt, Personalkosten der ELER-Verwaltungsbehörde im

Zusammenhang mit der EPLR-Umsetzung sowie die Kosten für einen externen Dienstleister bei der Umsetzung der M16 (Zusammenarbeit) über die Technische Hilfe zu finanzieren.

Das Budget für die Technische Hilfe umfasst insgesamt etwa 23,6 Mio. € öffentliche Mittel (davon rund 9,9 Mio. € ELER-Mittel). Bis Ende des Jahres 2015 wurden ca. 406.000 € aus der Technischen Hilfe für abgeschlossene Vorhaben gezahlt.

### d) Informationen über die Erreichung der Meilensteine

Dieser Punkt ist erst Bestandteil des erweiterten Durchführungsberichts 2017.

e) Andere programmspezifische Elemente (optional)

Keine.

#### 2. Stand der Umsetzung des Bewertungsplans

### a) Beschreibung und Begründung etwaiger Änderungen im Bewertungsplan des EPLR

#### **Ziel und Zweck**

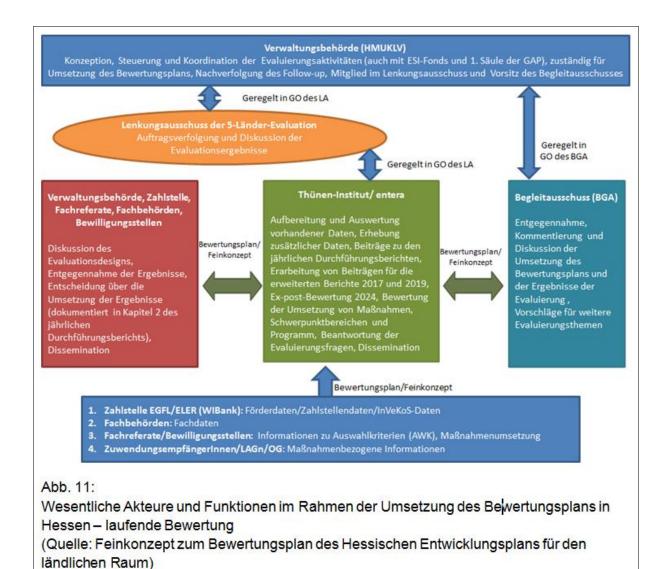
Der Bewertungsplan ist in Kapitel 9 des Programmplanungsdokuments dargestellt und enthält die wesentlichen rahmensetzenden Vorgaben. Änderungen im Bewertungsplan wurden im Betrachtungszeitraum nicht vorgenommen. Es erfolgte nach der Vergabe der laufenden Bewertung allerdings eine Operationalisierung in Gestalt eines Feinkonzepts.

#### **Kontrolle und Koordination**

Für die Ex-ante-Bewertung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR) oblag die Kontrolle und Koordination bei der Verwaltungshörde des HMUKLV. Die Auftragsvergabe lief über das Hessische Competence Center als Offenes Verfahren mit fachlicher Unterstützung der ELER-Verwaltungsbehörde. Für die laufende Bewertung hat sich Hessen dazu entschlossen, sich wie auch schon in den letzten beiden Förderperioden, an einem Mehrländeransatz zu beteiligen. Die laufende Bewertung wurde von den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen/Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein gemeinsam beauftragt (5-Länder-Evaluation). Im Steuerungsgremium der 5-Länder-Evaluation, dem sogenannten Lenkungsausschuss, dessen Vorsitz die Staatskanzlei Niedersachsen (Koordinierung der EU-Fonds) innehat, ist die Verwaltungsbehörde Hessens vertreten. Dieses Gremium hat sich eine Geschäftsordnung gegeben und trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Auf den Sitzungen erfolgt ein Auftragscontrolling. Wesentliche Entscheidungen, die alle Länder betreffen, bezüglich des Evaluationsdesigns, Zeitplänen oder Berichtsformationen werden getroffen. Ausgewählte Ergebnisse werden präsentiert und diskutiert. In Hessen ist die Verwaltungsbehörde (VB) zentraler Ansprechpartner für alle übergeordneten Fragen, die Evaluation betreffend.

Maßnahmenbezogen läuft die Zusammenarbeit zwischen EvaluatorInnen und Fachreferaten / Bewilligungsstellen unter Einbeziehung der VB. Die Zahlstelle in der Wirtschaftsund Infrastrukturbank (WIBank) ist wesentlicher Datenlieferant, nicht nur für die Förderdaten, sondern auch InVeKoS-Daten oder auch Zahlstellendaten für die 1. und 2. Säule.

Der Begleitausschuss (BGA) ist in den Evaluationsprozess eingebunden. Auf den BGA-Sitzungen wird den Mitgliedern ein Überblick über die Aktivitäten der Evaluation und die wesentlichen Ergebnisse gegeben. Bei der Ergebnisdarstellung wird darauf geachtet, dass die verschiedenen thematischen Bereiche, die der BGA repräsentiert, angemessen berücksichtigt werden.



Änderungen am, in Kapitel 9 des Programmplanungsdokuments dargestellten, Bewertungsplan sind nicht erforderlich, da die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Hessen durch den Mehrländeransatz nicht berührt werden.

#### **Evaluationsthemen**

Die Strukturierung der Evaluation folgt der Strukturierung der Bewertungsfragen nach Schwerpunktbereichen (SPB). Wesentlicher Ausgangspunkt war die im EPLR enthaltene Interventionslogik für die (Teil)-Maßnahmen, die in den Tabellen 11.3 und 11.4 niedergelegt ist. Die Evaluationsthemen selbst ergeben sich aus den Vorgaben der EU-KOM (EEN und EU-COM, 2015) und den Berichtserfordernissen. Eine Gewichtung von Untersuchungsaufwand und -tiefe wurde im Rahmen des Feinkonzepts vorgenommen.

#### **Evaluationsaktivitäten**

Die Evaluierungsaktivitäten bezogen sich im Berichtszeitraum vorrangig auf die Erstellung des Feinkonzepts zum Bewertungsplan. Eine Abstimmung der Programmevaluation mit den Aktivitäten der LEADER-Gruppen, u.a. zur Selbstevaluation, ist vorgesehen.

#### **Daten- und Informationsmanagement**

Die Ausführungen im Bewertungsplan zum Punkt Daten und Informationen wurden im Rahmen der Erstellung des Feinkonzepts konkretisiert. Die Datensysteme in Hessen sind leistungsfähig, um die für die EU-Berichterstattung erforderlichen Daten bereitzustellen. Da die für das Monitoring seitens der EU bereitgestellten Leitfäden nicht hinreichend konkret sind, um das Berichtswesen alleinig darauf aufzubauen, wurde in Deutschland gemeinsam von Bund und Ländern eine Arbeitsgruppe implementiert, die ein eigenes Handbuch herausgegeben hat und auftretende Fragen im Zusammenhang mit der Berichterstattung klärt.

Änderungen am, in Kapitel 9 des Programmplanungsdokuments dargestellten, Bewertungsplan sind nicht erforderlich.

#### Zeitplan

Änderungen am, in Kapitel 9 des Programmplanungsdokuments dargestellten, Bewertungsplan sind nicht erforderlich.

#### Mitteilung der Evaluationsergebnisse

Erste Evaluierungsergebnisse werden plangemäß mit dem erweiterten Durchführungsbericht 2017 vorgelegt.

#### Ressourcen

Änderungen am, in Kapitel 9 des Programmplanungsdokuments dargestellten, Bewertungsplan sind nicht erforderlich.

#### b) Beschreibung der Evaluationsaktivitäten

Wie schon im EPLR beschrieben (Kapitel 3.1) erging der Auftrag zur Ex-ante-Bewertung an eine Bietergemeinschaft bestehend aus dem Institut für ländliche Strukturforschung - IfIS (Frankfurt a.M.) als Hauptauftragnehmer sowie den Unterauftragnehmern Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf, Planung & Forschung Bergs u. Issa Partnergesellschaft (Bad Soden am Taunus) und entera, Umweltplanung & IT GbR (Hannover). Der Auftragsbeginn war im Oktober 2012. Hauptauftrag war die zur Ex-ante-Evaluierung des EPLR Hessen 2014 - 2020, einschließlich einer Strategischen Umweltprüfung und der Unterstützung bei der Erstellung des EPLR. Das Endprodukt der Ex-ante-Bewertung ist dem Programmplanungsdokument als Anhang beigefügt. In Kapitel 3.2 des Programmplanungsdokuments sind die wesentlichen Empfehlungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des HMKULV zusammenfassend dargestellt. An den Hauptauftrag ist in Hessen noch eine Fertigstellung einer für die allgemeine Öffentlichkeit geeigneten Kurzfassung des EPLR Hessen 2014 - 2020 sowie einer deutschsprachigen und englischsprachigen Broschüre zum EPLR geknüpft. Für diese Bestandteile ist die Fertigstellung Mitte 2016 angedacht.

Für die laufende Begleitung und Bewertung der EPLR 2014 - 2020 wird ein Mehrländeransatz verfolgt. Dieser hatte sich schon in den beiden vorhergehenden Förderperioden bewährt. In der Sitzung des Lenkungsausschusses (LA) am 09.09.2014 zur gemeinsamen

Evaluierung der ELER-Programme der Länder HE, NI / HB, NRW und SH in der Förderperiode 2014 - 2020 wurden die Details zur gemeinsamen Ausschreibung der Evaluierungsarbeiten zu den ELER-Programmen beschlossen. Den Vorsitz des Lenkungsausschusses hat Niedersachsen mit der EU-Koordinierungsstelle für den ELER-Bereich im Ref. 403 der Staatskanzlei inne. Daher wurde Niedersachsen mit den weiteren Arbeiten zur Vorbereitung der Ausschreibung vom LA beauftragt. Die EU-weite Ausschreibung erfolgte durch das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN), wobei der fachliche Inhalt der Leistungsbeschreibung vom Vorsitz des LA erstellt wurde. Des Weiteren wurde beschlossen, für die Erstellung einer Bewertungsmatrix und die fachliche Auswertung der eingehenden Angebote externen Sachverstand hinzuziehen. Für die externe Vergabe dieser Arbeiten spricht die Komplexität des Ausschreibungsgegenstands und somit auch der Angebotsabgaben.

Zwei Ausschreibungen wurden durchgeführt:

- 1) Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb "Begleitende Bewertung im Verfahren der Ausschreibung der laufenden Begleitung und Bewertung für die EPLR der Länder HE, NI, HB, NRW und SH für die Förderperiode 2014 2020" und
- 2) Europaweite Ausschreibung Offenes Verfahren "Laufende Begleitung und Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums der Länder Hessen, Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2014 - 2020"

Zu 1) erfolgte eine Angebotsabfrage am 15.10.2014 durch das Ref. 403 StK. Sechs Unternehmen wurden angeschrieben, drei Angebote abgegeben. Nach Angebotsüberprüfung erfolgte der Zuschlag an das Unternehmen 12-Sterne, Hannover mit Vertragsabschluss am 26.11.2014.

Zu 2) hat das LZN im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung ein Offenes Verfahren mit fachlicher Unterstützung des Ref. 403, StK, durchgeführt. Die Ausschreibung beinhaltet die laufende Begleitung und Bewertung einschließlich der Ex-post-Bewertung für die EPLR von HE, NI / HB, NRW und SH. Der Tag der Veröffentlichung war der 19.12.2014. Eine Angebotsabgabe musste bis zum 03.02.2015 erfolgen. Innerhalb der gesetzten Frist ist ein Angebot am 29.01.2015 vom Thünen-Institut (Braunschweig) (TI) eingegangen. Nach Prüfung durch Ref. 403, StK und LZN wurde der Zuschlag am 27.02.2015 an das TI erteilt. Zusätzlich wurde mit dem TI und den Ländern HE, NI, NRW und SH am 27.03./16.04.2015 ein Vertrag v.a. für die Zahlungsmodalitäten abgeschlossen mit einer Laufzeit bis zur Annahme der Ex-post-Bewertungen der vier Länderprogramme (voraussichtlich März 2025). Grundlage war die Leistungsbeschreibung und das Angebot vom TI vom 29.01.2015.

Auftragnehmer ist ein Bieterkonsortium bestehend aus dem Thünen-Institut für Ländliche Räume, dem Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, dem Thünen-Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie sowie dem Planungsbüro entera. Federführend für die laufende Bewertung ist das Thünen-Institut für Ländliche Räume; für die Erstellung des jährlichen Durchführungsberichts liegt die Federführung bei entera.

Das Angebot zur Begleitung und Bewertung, das Grundlage für den Zuschlag war, strukturierte das Bewertungsdesign auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen (Leitlinien der EU-KOM, EPLR des Landes Hessen, Ex-ante-Bewertung). Dieses

Bewertungsdesign wurde im Zeitraum 2015 bis Anfang 2016 in einem interaktiven Prozess konkretisiert und dokumentiert. Dazu fanden verschiedene Aktivitäten statt.

#### Auftaktveranstaltung in Hessen

Aufgabe war es, dieses Angebot in Zusammenarbeit mit den Zuständigen in Hessen zu operationalisieren und konkretisieren. Als Startschuss für die laufenden Bewertungsaktivitäten wurde eine Auftaktveranstaltung gemeinsam mit der VB organisiert. Diese Auftaktveranstaltung fand am 08.06.2015 in Wiesbaden statt. Themen waren die Vorstellung des EvaluatorInnen-Teams, ein Überblick über das Begleitsystem, den Zusammenhang zwischen Begleitung und Bewertung, die künftigen Datenerfordernisse. Die allgemeine Struktur des Bewertungskonzepts, das sich an den Schwerpunktbereichen ausrichtet, wurde vorgestellt und am Beispiel des Schwerpunktbereichs 6B "Lokale Entwicklung" und für die SPB 4A "Biodiversität" und 4B "Wasser" konkretisiert. Den Abschluss bildete eine Vorstellung der Inhalte und des Vorgehens zur Erstellung des Feinkonzeptes.

Außer den EvaluatorInnen haben 16 Personen an der Auftaktveranstaltung teilgenommen, die aus unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen stammen. 75 % kamen aus den Fachreferaten der Ministerien. Weitere TeilnehmerInnen kamen von der WIBank und dem Regierungspräsidium Gießen. Teilweise war es schwierig, den heterogenen Wissensstand und die unterschiedlichen Interessenlagen angemessen zu berücksichtigen.

#### Lenkungsausschusssitzungen

Zwei Sitzungen des Lenkungsausschuss mit Beteiligung der EvaluatorInnen fanden im Berichtszeitraum statt.

- 2. Sitzung des Lenkungsausschusses: Am 27.03.2015 wurden verschiedene Themen diskutiert und organisatorische Fragen abgesprochen. Zum Ablauf der Erstellung des Feinkonzepts, zu den Auftaktveranstaltungen und zur Vorstellung der Evaluierung im Begleitausschuss wurden Festlegungen getroffen. Breiten Raum nahm die Diskussion zu Querschnittszielen (QZ) und Sekundärwirkungen ein. Bezüglich der QZ wurde vereinbart, dass die Auftraggeber ein Screening der Maßnahmen veranlassen, um die für die Abschätzung der Beiträge zu den Querschnittszielen über die allgemeinen Ausführungen in den Programmplanungsdokumenten hinausgehende Informationen zu systematisieren. In diesem Screening wird beispielsweise erfasst, wie die QZ in den Richtlinien, bei den Auswahlkriterien (AWK), als Fördervoraussetzung, über Nebenbestimmungen behandelt werden. Auf dieser Grundlage kann eine Einschätzung gegeben werden, wie QZ strukturell/organisatorisch verankert wurden.
- 3. Sitzung des Lenkungsausschusses: Am 10.11.2015 lag ein Schwerpunkt der Diskussion auf der vom TI erfolgten Datenabfrage zu den Auswahlkriterien (AWK) und zum Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) bzw. weiteren Finanzierungsinstrumenten. Weitere Diskussionspunkte waren die von Niedersachsen entwickelte Matrix zu den Querschnittszielen sowie zur Struktur des jährlichen Durchführungsberichts. Des Weiteren wurde beschlossen, erneut eine Implementationskostenanalyse (IKA) durchzuführen. Die Erhebung der Implementationskosten erfolgt bei allen Dienststellen im 1. Quartal 2018. Der Bericht zur IKA einschließlich der qualitativen Analyse wird bis Ende 2019 fertiggestellt. In den erweiterten Durchführungsbericht 2019 können erste Ergebnisse einfließen. Aus aktuellem Anlass wurde die Zuwanderung von Flüchtlingen vom TI thematisiert; die Länder wurden um eine erste Einschätzung gebeten, ob und wie mit den EPLR auf die damit

verbundenen Herausforderungen reagiert werden könnte. Ergebnis war, dass die Überlegungen erst am Anfang stehen. Potential wird vor allem bei den Maßnahmen des SPB 6B gesehen, wobei die Kommunen vor Ort und die LEADER-Gruppen entsprechende Vorhaben einbringen müssten.

#### Abfrage zu vorhabenbezogenen Auswahlkriterien (AWK)

Hintergrund der vom TI durchgeführten Abfrage zu den vorhabenbezogene Auswahlkriterien (AWK) ist die Überlegung, dass die AWK eine zusätzliche Informationsquelle zur Identifikation von relevanten Projekten darstellen. Des Weiteren ist im Rahmen der Evaluierung auch die Steuerungswirkung der AWK zu beurteilen, auch vor dem Hintergrund anderer Instrumente, wie beispielsweise Fachplanungen oder Förderfähigkeitskriterien. Die Abfrage bezog sich vorrangig auf die Art der Dokumentation AWK (digital, Papier) und die Möglichkeit, die AWK jährlich zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis wurde im Feinkonzept dokumentiert.

#### Erstellung des Feinkonzepts zum Bewertungsplan



Anlässlich der 2. Sitzung des Lenkungsausschuss wurde der Startschuss zur Erstellung des Feinkonzeptes zum Bewertungsplan gegeben. Am 15.03.2916 wurde der Entwurf des Feinkonzeptes an die VB übersandt. Das Feinkonzept folgt der Gliederung des Bewertungsplans im Programmplanungsdokument. Dieses Feinkonzept wurde von den beauftragten EvaluatorInnen gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle, den Fachreferaten / Fachbehörden sowie teilweise den Bewilligungsstellen erstellt. Es ist als "living paper" zu verstehen, das bei Bedarf angepasst werden kann. Der Schwerpunkt im Feinkonzept liegt auf der Strukturierung des Bewertungsprozesses bis 2019, also der Zuarbeit zum zweiten erweiterten jährlichen Durchführungsbericht. Das Feinkonzept wird dem BGA in seiner zweiten Sitzung in 2016 am 11.11.2016 vorgestellt.

Ausgangspunkt der Feinkonzepterstellung waren die in den Tabellen 11.3 und 11.4 des EPLR dargelegte Matrix über potenzielle Wirkungsbeiträge der Teilmaßnahmen zu den Schwerpunktbereichen. Außerdem hat die EU-KOM ein Dokument mit Bewertungsfragen, Kriterien und zugehörigen Indikatoren veröffentlicht (EEN und EU-COM, 2015), das den Bewertungsprozess strukturieren soll. Die Fragen wurden vor dem Hintergrund des hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum operationalisiert und durch Kriterien und Indikatoren ergänzt. Diese zusätzlichen Indikatoren speisen sich aus unterschiedlichen Datenquellen (siehe Kapitel 3).

Im Feinkonzept wird zwischen drei Bewertungsebenen unterschieden:

Maßnahmenebene, der Schwerpunktbereichsebene (SPB-Ebene) und der Programmebene, die sich einem wirkungsbezogenen Teil und aus einem durchführungsbezogenen Teil zusammensetzt.

#### Maßnahmenebene

Das Bewertungsdesign auf Maßnahmenebene beinhaltet eine frühe Vollzugsanalyse (sog. Frühwarnsystem), bei der betrachtet wird, ob mit dem angewendeten administrativen System und den Lenkungsmechanismen die angestrebten Ergebnisse (z.B. bestimmte Zielgruppen, Regionen oder Fördergegenstände) und Wirkungen erreicht werden können und welche Abhilfemaßnahmen ggf. nötig wären. Neben den beabsichtigten Wirkungspfaden der Maßnahmen wurden auch potenzielle Nebenwirkungen identifiziert, die, soweit es zum jetzigen Zeitpunkt absehbar ist, über die Beschreibungen im Programm hinaus bedeutend sein könnten.

#### SPB-Ebene

Auf der Ebene der Schwerpunktbereiche liegt ein zentraler Bewertungsfokus. Auf der Ebene der SPB sollen alle (Teil-)Maßnahmen gebündelt betrachtet werden, die im entsprechenden Bereich Wirkungen entfalten. Das Problem, das auch schon im Angebot skizziert wurde, ist, dass die von der EU vorgeschlagenen Bewertungskriterien und vergebenen Indikatoren nur einen Ausschnitt der möglichen (Teil-)Maßnahmen widerspiegeln. Damit war es erforderlich, weitere Bewertungskriterien und Indikatoren zu entwickeln. Das Ergebnis des Prozesses ist im Feinkonzept dokumentiert.

Die SPB-bezogenen Fragen sind erstmalig im Erweiterten Durchführungsbericht 2017 zu berichten. Die EU-KOM in Zusammenarbeit mit dem Evaluierungsnetzwerk wird diesbezüglich noch einen Leitfaden veröffentlichen, der auch auf die Problematik eingehen wird, dass mit Stand 31.12.2016 voraussichtlich, und dies gilt für v.a. für den investiven Bereich, nur wenige abgeschlossene Vorhaben vorliegen werden. In solchen Fällen wird sich eine erste Einschätzung des Wirkungsbeitrags auf Bewilligungsdaten stützten müssen. Eine weitere Quelle wird die Ex-post-Bewertung, die Ende 2016 vorgelegt wird, sein, da viele (Teil-)Maßnahmen auch im Vorgängerprogramm existierten.

#### Programmwirkungen und Programmdurchführung

Die programmbezogenen Fragen lassen sich in wirkungsbezogene Fragen und durchführungsbezogene Aspekte untergliedern. Die wirkungsbezogenen Fragestellungen sind erst im erweiterten Durchführungsbericht 2019 von Relevanz.

Durchführungsbezogene Aspekte spielen allerdings, auch vor dem Hintergrund einer in den ersten Umsetzungsjahren formativ ausgerichteten Evaluierung, eine wichtige Rolle. So ist beispielsweise geplant, die aus der Implementationskostenanalyse resultierenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen (Fährmann, Grajewski und Reiter, 2014), die im Rahmen der Evaluation des Vorgängerprogramms erarbeitet wurde, vor dem Hintergrund des neuen Rechts- und Umsetzungsrahmens auf ihre Relevanz zu prüfen Zum Themenbereich Partnerschaft soll programmübergreifend ein Screening der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips erfolgen.

#### Vier Programme im Vergleich

Auf Anregung des Landes Niedersachsen wurde ein Überblick über die vier Programme der 5-Länder-Evaluation angefertigt. Dieser Überblick setzte die Bereitstellung von detaillierten Finanztabellen bis hinunter auf Ebene der Vorhabenarten voraus. Die Tabellen wurden von den Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt.

#### c) Daten

#### **Daten aus dem Monitoring-System**

Die Daten aus dem Monitoring-System dienen vorrangig der Füllung der Monitoring-Tabellen A - F und damit der Erstellung des jährlichen Durchführungsberichts. Die Daten bilden eine Ausgangsbasis für die Evaluierung, reichen aber bei weitem nicht aus, um die Bewertungsfragen zu beantworten.

#### Daten aus den Antragsverfahren / Förderdaten

Es werden Daten genutzt, die im Rahmen des Antragsverfahrens erhoben werden. Dies betrifft zum einen die aufgeschlüsselten Finanzdaten, die Auswahlkriterien, aber auch Informationen, die die Antragstellenden zur Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit beibringen müssen und weitere Informationen. Die Dateninhalte gehen deutlich über die der EU-Monitoringtabellen hinaus, z.B. tiefergehende Unterscheidung der Fördergegenstände, Klassifizierung der Begünstigten oder räumliche Verortung. Die Datenlieferung wurde im Rahmen der Feinkonzepterstellung mit Fachreferaten und Bewilligungsstellen vereinbart. Für einige (Teil-)Maßnahmen gibt es zusätzliche Erfassungsbögen, die im Rahmen der Feinkonzepterstellung grundlegend überarbeitet oder entwickelt wurden:

- AFP (TM 4.1) Erhebungsbogen Investitionskonzept
- Verarbeitung und Vermarktung (TM4.2) Erhebungsbogen
- Kleine Infrastrukturen (TM7.2) Erhebungsbogen für Wegebaumaßnahmen
- LEADER (M19) vorhabenbezogene Liste von Themencodes.

#### **Bestehende Datenbanken**

Hier sind in erster Linie Zahlstellen- und InVeKoS-Daten zu nennen. Bei beiden Datenbanken ist von elementarerer Bedeutung, dass nicht nur die Daten der ELER-Zuwendungsempfänger zur Verfügung stehen, sondern alle jeweils enthaltenen Datensätze zugänglich gemacht werden. Nur damit kann der methodischen Anforderung der EU nach

Kontrollgruppenansätzen und nach Berücksichtigung der Auswirkungen insbesondere der 1. Säule der GAP Rechnung getragen werden.

#### Erhebungen durch den Evaluator

Bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen sind kaum eigene Erhebungen geplant. Bei diesen Maßnahmen liegen umfangreiche Sekundärdaten vor, die verbunden mit Literaturreviews, eine geeignete Grundlage für die Bewertung liefern. In den meisten anderen Bereichen reichen die vorhandenen Sekundärdaten nicht aus, sodass eigene Datenerhebungen unumgänglich sind. Diese Datenerhebungen erfolgen stichprobenbasiert entweder in Form von Befragungen oder als thematisch oder räumlich ausgerichtete Fallstudie.

#### Datenaustauschregeln, Datensicherheit und Datenschutz

Mit der Erstellung des Feinkonzepts sind Inhalt und Umfang der auszutauschenden Daten definiert und der Datenfluss zwischen dem Land und der Evaluierung konkretisiert worden. Beim Datenaustausch sollten unter anderem folgende Regeln Beachtung finden:

- Der Datenaustausch findet digital statt. Bei Rohdaten-Lieferungen ist eine umfassende Dokumentation notwendig. Die Dokumentation beschreibt u.a. die Dateninhalte, -formate und -verknüpfungen. Sie enthält zudem eine gültige Codeliste für verschlüsselte Informationen und Zuordnungstabellen.
- Es hat sich bewährt, bei Datenlieferungen Verfahren zur beiderseitigen Prüfung der Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu planen. Auf der einen Seite ist das Land für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenlieferungen verantwortlich. Auf Seiten des TI werden die eingegangenen Daten gegengeprüft. Bei fehler- oder lückenhaften Lieferungen erfolgt Rückmeldung an das Land. Erst nach erfolgreicher Gegenprüfung ist die Datenlieferung abgeschlossen.
- In den meisten Bereichen ist die fristgerechte Fertigstellung der Evaluationsarbeiten an die termingerechte Lieferung der Daten gebunden. Dies trifft in besonderem Maße für die fristgerechte Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte durch entera zu. Aber auch die Evaluation ist auf die fristgerechte Datenlieferung angewiesen, um Auswertungen zu starten oder entsprechend eigene Datenerhebungen aufzusatteln. Daher hat das Land zwingend dafür Sorge zu tragen, dass alle benötigten Daten zum Zeitpunkt der vorgesehenen Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Die VB unterrichtet und instruiert die datenführenden Stellen entsprechend. In Bezug auf die Lieferfristen sind die o.a. Hinweise zur Vollständigkeit und Validität der Datenlieferung zu beachten.
- Das TI und sein Kooperationspartner garantieren die Einhaltung aller notwendigen Vorkehrungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit. Die entsprechenden Datenschutzerklärungen sind in den Bieternachweisen enthalten. Im Lenkungsausschuss der 5-Länder-Evaluierung wurde zusätzlich verabredet, für die Nutzung personenbezogener Daten spezifische Vereinbarungen zur Datensicherheit und zum Datenschutz zu treffen. Aktuell werden in diesem Zusammenhang seitens der Verwaltung des TI Vorschriften zur Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses nach Bundesdatenschutzgesetz erarbeitet. Da eine Vereinbarung mit den Ländern davon tangiert sein wird, kann diese erst fertiggestellt werden, wenn das Procedere zum Verfahrensverzeichnis festgelegt ist. Die DV-technischen Voraussetzungen für eine solche Vereinbarung sind am Institut gegeben.

#### d) Übersicht über Berichte aus der Evaluation

Die ersten umfassenderen Ergebnisberichte aus der Evaluierung sind im Jahr 2017 zu erwarten.

Tab 1: Berichte aus der 5-Länder-Evaluation (das Land Hessen betreffend oder länderübergreifend)

Quelle: Thünen-Institut

Nr.	Verlag / Heraus- geber	Autor (en)	Titel / Untertitel (Original)	Abstrakt (50-100 Wörter)	URL (Hyperlink)
1	Thünen- Institut	Regina Gra- jewski	Vier ländliche Entwicklungsprogra mme im Vergleich: PFEIL Niedersachsen / Bremen, LPLR Schleswig-Holstein, NRW-Programm Ländlicher Raum und EPLR Hessen Finanzen - För- dermaßnahmen - Prioritäten - Investitionstypen - Zielgruppen - Implementation (5-Länder- Evaluation 1/16)	Vergleichend dargestellt wird in dem Bericht die finanzielle Struktur der Programme, die Gewichtung der Maßnahmen und Teilmaßnahmen. Die Programme weisen eine hohe Kontinuität auf. Im Rahmen der neuen EU-Vorgaben wurden aber auch neue Maßnahmen in die Programme integriert. Bestehende Maßnahmen wurden, auch im Einklang mit Empfehlungen aus der Evaluation neu ausgerichtet. Ein vertiefter Blick wird auf die Flächenmaßnahmen und den Schwerpunktbereich 6B geworfen. Einige Aspekte aus dem Bereich Implementation werden vorgestellt.	www.eler- evaluierung.d e (ab 3. Quartal 2016)

#### e) Zusammenfassung der Ergebnisse abgeschlossener Evaluation

**Thema 1:** Vergleichende Analyse der vier Länderprogramme, die im Rahmen der 5-Länder-Evaluation bewertet werden.

Finanzielle Struktur der Programme: Im Kontext der 5-Länder-Evaluation haben NI / HB das Programm mit den meisten Programmmitteln. NRW liegt im Mittelfeld, während SH und HE zu den Programmen mit geringerer Finanzausstattung gehören. Berücksichtigt man nur die ELER-Mittel plus die erforderliche nationale Kofinanzierung, dann sind die vier Programme im Bundesvergleich die einzigen, die gegenüber der Vorperiode mehr Mittel einsetzen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Umschichtungsmittel von der 1. in die 2. Säule zurückzuführen. Die Nationale Rahmenregelung spielt eine wichtige Rolle als beihilferechtliche Grundlage und über die Verknüpfung zur GAK auch als Kofinanzierungsquelle. Zwischen 70 % (SH) und 86 % (HE) der öffentlichen Mittel sind für Fördermaßnahmen vorgesehen, die ganz oder teilweise auf der Grundlage der NRR umgesetzt werden. Im Vergleich zu den beiden anderen ESI-Fonds EFRE und ESF kommt dem ELER

in SH die höchste relative Bedeutung zu (51 %). In NRW ist der ELER-Anteil mit 27 % am geringsten (gemessen an den öffentlichen Mitteln ohne private Kofinanzierungsmittel im EFRE/ESF).

**Maßnahmen:** In der Gesamtbetrachtung der Programme werden die meisten öffentlichen Mittel für Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes (M05), für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (M07), für Investitionen in materielle Vermögenswerte (M04) und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10) eingeplant. Die Programme setzen unterschiedliche Schwerpunkte. Die Programme von NI / HB und SH sind stark durch den Küsten- und Hochwasserschutz geprägt. NRW setzt einen deutlichen Schwerpunkt auf Umweltmaßnahmen, HE auf Umwelt und ländliche Entwicklung.

**Teilmaßnahmen:** Das Teilmaßnahmenspektrum, das die ELER-Verordnung anbietet, ist in den Länderprogrammen in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlichen finanziellen Gewichtungen programmiert. Es gibt eine klare finanzielle Schwerpunktsetzung auf ausgewählte Teilmaßnahmen. In HE entfallen die meisten Mittel auf folgende drei Teilmaßnahmen: Ökolandbau (TM11.1, TM11.2), AGZ (TM13.2) und AFP (TM4.1). In PFEIL stehen Küsten- und Hochwasserschutz (TM5.1) an erster Stelle, gefolgt von den AUKM (TM10.1) und Dorferneuerung. NRW hingegen setzt einen deutlichen Schwerpunkt auf Flächenmaßnahmen (AUKM, Ökolandbau), gefolgt vom AFP. In SH überragen Küsten- und Hochwasserschutz alle anderen Teilmaßnahmen noch deutlicher als in NI / HB. Mit weitem Abstand folgen die AUKM und LEADER.

Kontinuität oder Wandel: Neue Fördermaßnahmen wurden in die Programme aufgenommen, beispielsweise im Bereich der Maßnahme 16 (Kooperationen). Weitere schon vorher mit EU-Kofinanzierung angebotene Fördermaßnahmen wurden inhaltlich weiterentwickelt, z.B. über neue Förderkriterien, -gegenstände oder Auswahlkriterien. Mehr als die Hälfte der öffentlichen Mittel ist allerdings für Fördermaßnahmen vorgesehen, die es schon im Vorgängerprogramm mehr oder wenig unverändert gab. Kontinuität ist dann sinnvoll, wenn die Förderung zielgerichtet ist und einen Problemlösungsbeitrag leistet. Es gibt aber auch Fördermaßnahmen, die eine lange Förderkontinuität aufweisen und deren Interventionslogik kritisch zu hinterfragen ist. Entsprechende Hinweise, z.B. zur Ausgleichszulage, gab es auch schon in den zurückliegenden Evaluationen und den Exante-Bewertungen.

Finanzielle Ausstattung im Vergleich der Programmperioden: Clustert man die Fördermaßnahmen der beiden Förderperioden 2007 - 2013 und 2014 - 2020 zu Maßnahmengruppen, so erkennt man Verschiebungen. Mit Ausnahme von HE wird in allen Programmen mehr Geld für Bildung, Beratung und Kooperationen eingeplant. Unternehmensinvestitionen erfahren in allen Programmen eine Mittelkürzung, am deutlichsten in NI / HB. Mit Ausnahme von NRW werden die Mittelansätze im Bereich Flurbereinigung / Wegebau in allen Programmen zurückgefahren. Hochwasser- und Küstenschutz halten ihre Finanzansätze nahezu konstant. Der Mittelansatz für die AGZ wird in HE, NRW und SH aufgrund der geänderten Förderkonditionen abgesenkt, während er in NI / HB mehr als verdoppelt wird (AGZ wurde in NI / HB erst 2010 wiedereingeführt). Die Forstförderung erfährt in NRW eine deutliche Aufwertung. Der Breitbandausbau soll nun in allen Programmen stärker berücksichtigt werden. Andere Investitionen, dazu gehören beispielsweise Dorferneuerung oder investiver Naturschutz, legen finanziell zu. Deutlich mehr Mittel in der Summe der Programme, dies korrespondiert auch mit der größeren Zahl an LEADER-Gruppen, werden für LEADER zur Verfügung gestellt.

Prioritäten und Schwerpunktbereiche (SPB): Neu ist der Programmierungsansatz nach Prioritäten und SPB. Über alle Programme entfallen auf die Priorität 4 "Umwelt" mit 35 % die meisten öffentlichen Mittel. An zweiter Stelle folgen mit einem Viertel der öffentlichen Mittel die der Priorität 6 zugeordneten ländlichen Entwicklungsmaßnahmen. Priorität 3 folgt mit 22 % der öffentlichen Mittel, was in erster Linie auf die sehr finanzstarken Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen in NI / HB und SH zurückzuführen ist. Im Vergleich zur Vorperiode haben sich die Prioritäten in den Programmen z.T. deutlich verschoben. Deutliche Änderungen sind in Hessen erkennbar durch die Verlagerung der AUKM in die nationale Förderung und den deutlichen Zuwachs in der Priorität 6 "Ländliche Entwicklung". In NI / HB hat die Priorität 2 "Wettbewerbsfähigkeit" deutlich an Bedeutung verloren. In den beiden anderen Bundesländern sind die Programme hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Ausrichtung weitgehend konstant geblieben. Über alle Programme sind der SPB 4A Biodiversität, 6B Lokale Entwicklung, 3B Küsten- und Hochwasserschutz und 2A Wettbewerbsfähigkeit mit den meisten Mitteln ausgestattet.

und Klimamaßnahmen. Ökolandbau und Agrarumwelt-Natura-2000-Ausgleichszahlungen: Ein spezifischer Blick wurde auf die flächenbezogene Förderung geworfen: AUKM, Ökolandbau und Natura-2000-Ausgleichszahlungen. Rund ein Viertel der öffentlichen Mittel sollen für diese Fördermaßnahmen verausgabt werden. Die Nationale Rahmenregelung (NRR) hat als beihilferechtliche und finanzielle Grundlage ein großes Gewicht; Ökolandbau und der Anbau vielfältiger Kulturen sind sehr flächenstarke NRR-Maßnahmen. Der Trend hin zu stärker auf Acker bezogenen Fördermaßnahmen setzt sich fort; insbesondere in PFEIL kommen in größerem Umfang auch die vielfältigen Streifenmaßnahmen zur Anwendung. Der Vertragsnaturschutz stellt den wesentlichen Teil der Nicht-NRR-Maßnahmen. Insbesondere in SH kommt dem Vertragsnaturschutz finanziell eine herausragende Bedeutung zu. Der Vertragsnaturschutz richtet sich in der Regel an abgegrenzte, naturschutzfachlich wertvolle Gebietskulissen. Daher ist der Anteil der Förderflächen an der Acker-, Grünland-, oder Dauerkulturfläche in SH auch am geringsten. Die größte flächenbezogene Bedeutung haben AUKM und Ökolandbau in NRW. Biodiversitätsziele bei den AUKM stehen im Vordergrund. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass insbesondere Wasserschutzmaßnahmen außerhalb der EPLR rein national umgesetzt werden. Biodiversitätsmaßnahmen sind insgesamt teurer als Fördermaßnahmen, die auf abiotische Ressourcen abzielen. Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungseinschränkungen im Rahmen von Natura 2000 werden nur noch in den Bundesländern NRW und SH im Rahmen ihrer EPLR gewährt. NI / HB und HE haben sich entschieden, diese Ausgleichzahlungen künftig rein national zu finanzieren.

Interventionslogik und Zielgruppen: Kategorisiert man die Fördermaßnahmen nach ihrer Interventionslogik, so sind die meisten Mittel für öffentliche Investitionen gefolgt von Flächenund Tierprämien vorgesehen. Daraus resultieren auch zwei wesentliche Gruppen von ZuwendungsempfängerInnen, nämlich Kommunen / Körperschaften des öffentlichen Rechts und Landwirte. In den Programmen, in denen Küsten- und Hochwasserschutz eine zentrale Rolle einnehmen, dominieren erstere, in den anderen letztere.

Implementation: Die Ausgestaltung der Implementation hat auch einen Einfluss auf die Effektivität der Fördermaßnahmen und die Umsetzungseffizienz. Gebietskulissen als ein Instrument der räumlichen Steuerung werden bei rund 58 % der öffentlichen Mittel angewendet, die übrigen Mittel unterliegen unterschiedlich begründeten räumlichen Abgrenzungen (Umweltkulissen, ländlicher Raum). Der Einsatz Vereinfachter Kosten-

optionen (VKO), der von der EU-KOM mit Blick auf die Umsetzungseffizienz propagiert wird, wird in den Programmen bislang nur sehr verhalten genutzt; für einige Maßnahmen läuft die Diskussion noch. Diese Zurückhaltung lässt sich auch begründen in einer Abwägung zwischen dem Aufwand, der für die Implementation von VKO und das erforderliche Nachhalten erforderlich ist, und der dadurch zu erzielenden Einsparung. Der Ausbau von eGovernment, der von der EU-KOM ebenfalls favorisiert wird, ist im Flächenbereich durch die Kopplung des Antragsverfahrens an die 1. Säule zunehmend Standard. Im investiven Bereich wird aufgrund der wenig standardisierbaren Vorhaben weiterhin der Papierantrag verwendet, da für digitale Anträge und auch für die Abrechnung derzeit noch viele Hindernisse bestehen. Die Bewilligungsstruktur ist weitgehend stabil geblieben. Reformen in den zurückliegenden Jahren bestimmen auch jetzt noch die Umsetzungsstruktur, z.B. die Kommunalisierung in Hessen, die Auflösung der Bezirksregierungen in Niedersachsen oder die Auflösung der Fachverwaltungen in NRW. In HE werden die meisten Mittel über die Landkreise umgesetzt, in NI / HB und SH über die Fachverwaltungen, in NRW über die Landwirtschaftskammer in der Funktion als Zahlstelle.

#### Thema 2: Strukturlandkarte der Umsetzungsstrukturen des EPLR Hessen

Gegenüber der letzten Förderperiode hat die Bundesebene an Bedeutung und auch an Komplexität gewonnen. Das spiegelt zum einen das notwendige Erfordernis der Koordination und Abstimmung mit der Partnerschaftsvereinbarung (PA) wieder. Zum anderen den wachsenden politischen Willen die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) inhaltlich weiterzuentwickeln, um hiermit den Ländern ein Förderinstrument zur Seite zu stellen, dass möglichst das gesamte potenzielle Maßnahmenspektrum des ELER-Fonds abdeckt. Über die GAK-Fördergrundsätze bzw. die Nationale Rahmenregelung (NRR) beeinflusst die Bundesebene daher auch in starkem Maße die Förderinhalte der EPLR auf Landesebene. Daher tauchen in der Strukturlandkarte auf Bundesebene alle relevanten GAK-Förderreferate auf.

Mit dem Greening und der insgesamt stärkeren inhaltlichen und prozeduralen Verflechtung der beiden Säulen der der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gewinnt deren Schnittstellenmanagement eine immer größere Bedeutung. Insbesondere für die flächenbezogenen Maßnahmen sind Entscheidungen aus dem Bereich der 1. Säule Zahlungen (EU-Direktzahlungen) mit inhaltlichen als auch fördertechnischen Implikationen verbunden. Über Cross-Compliance sind die beiden Säulen der GAP unmittelbar mit einander verwoben. In weiten Teilen stützen sich die ELER-Flächenmaßnahmen auf die in der 1. Säule etablierten (IT-)Systeme / Prozesse. In Teilen entstehen aus Entscheidungen für die 1. Säule unmittelbare Konsequenzen auf Angebot und Akzeptanz von ELER-Fördermaßnahmen. Daher wurde auf Bundesebene auch der Bereich Verwaltungs- und Kontrollmanagement, Cross Compliance (BMEL, Referat 616) sowie auf Landesebene die für CC-Zuständigen bzw. deren Koordination miteinbezogen.

Auf der **EU-Ebene** werden die zentralen Akteure in einer sehr gebündelten und vereinfachten Form dargestellt und auf eine Differenzierung unterhalb der Generaldirektoren in die vorhandenen verschiedenen Arbeitseinheiten verzichtet. Gerade diese vielen AnsprechpartnerInnen unterschiedlicher Arbeitseinheiten (und Themengebiete) verursachen komplexe Kommunikations- und Informationsmuster mit hohen "Störpotenzialen". Diese Interaktionen und Bezüge müssten ggf. gesondert dargestellt werden. Die Mehrebenen-Strukturlandkarte würden sie überfrachten. Schon die Darstellung der Hauptakteure verdeutlicht die Anzahl an Informations-, Berichts- und "Anforderungskanälen".

Akteure und Interessen des "Audits" (u.a. bei der EU-KOM) und die Rechnungshöfe als externe Kontrollinstanzen (EU, Bund, Land) haben einen Einfluss auf die Förderung. Über den Druck die Fehlerraten zu vermindern, verschärfen die rechtssetzenden Instanzen (EU-KOM, Richtliniengeber, etc.) die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bzw. werden Maßnahmen und Förderprogramme vereinfacht. Diese mittelbar wirkenden Kräfte werden bei der Implementationskostenanalyse eine Rolle spielen, bei dem Entwurf der Strukturlandkarte wurden sie nicht dargestellt

#### Bundesebene

Deutlich wird der höhere Abstimmungsbedarf und die komplexere Akteurskonstellation auf Bundesebene aufgrund der Integration der ELER-Förderung in die Partnerschaftsvereinbarung (PA) mit der EU. Das BMEL muss die PA relevanten Erfordernisse (Zulieferung zu Fortschrittsberichten, Rückwirkungen von EPLR-Änderungen auf die PA etc.) koordinieren und sich mit dem BMWi, das die federführende Zuständigkeit für die PA hat, abstimmen. Der Austausch mit dem BMWi wird ausschließlich über Referat 413 koordiniert. Für die Umsetzungsphase sind noch weitere Festlegungen und Vereinbarungen zwischen BMWi und BMEL sowie der EU-KOM erforderlich. Zum Beispiel, wann und durch wen Aktualisierungen der PA und deren Zahlen vorgenommen werden sollen und müssen. Hier herrscht noch Unklarheit, sowohl zwischen den Fonds als auch im Bereich ELER zwischen den Auffassungen der EU-KOM und dem BMEL. Faktisch zieht jeder Änderungsantrag auf Ebene der Länder eine Änderung der Zahlen in der PV nach sich.

Durch die weiter gestiegene Relevanz der GAK und der NRR für die Landesprogramme ist auch die Verflechtung der Landesebene mit dem Bund intensiver. Auf der Bundeseben sind viele Fachreferate in die Fördergrundsätzen in der GAK und mit Maßnahmen in der NRR eingebunden. Das erfordert intensive Bund-Länder-Abstimmungsprozesse.

Anders als in der letzten Förderperiode zur nationalen Förderstrategie gibt es auf Bundesebene aber keinen nationalen Begleitausschuss mehr. Ein Begleitausschuss zur PA wurde nicht eingerichtet. Aus Sicht des BMEL fehlt ein solches Abstimmungs- und Informationsforum. Geblieben ist der Begleitausschuss zum Nationalen Netzwerk Ländliche Räume. Hier versucht das BMEL die Sitzungen mit vor- oder nachgelagerten Informationsveranstaltungen zu bestimmten Themen des ELER zu kombinieren, um eine Austauschplattform für die WiSo-PartnerInnen auf Bundesebene anzubieten.

#### Entwicklungen auf der Landesebene in Hessen

Durch ein in der neuen Förderperiode insgesamt verkleinertes Maßnahmenspektrum sind auf der fachlichen Steuerungsebene nur noch sechs (statt vorher sieben) Fachreferate beteiligt, wobei mit dem Referat IV 6 im HMWEVL (u.a. für Breitbandinfrastruktur zuständig) ein neuer Fachverantwortlicher bzgl. der Förderung der Breitbandinfrastruktur in die ELER-Förderung eingebunden ist. Die Verteilung des Entwicklungsplans auf zwei Ministerien ist geblieben; das für den Bereich der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des Landtourismus zuständige Referat ist allerdings seit der letzten Regierungsbildung (2014) wieder beim HMUKLV angesiedelt.

Durch die Herausnahme der naturschutzfachlichen Agrarumweltmaßnahmen (AUM) aus der EU-Förderung sowie der Weinbau-Maßnahme und der Förderung der Bioenergie aus der EU-Förderung sind nicht nur auf Ministeriumsebene weniger Fachreferate involviert. Insbesondere der Wegfall der Vertragsnaturschutz-AUM führt auf den verschiedenen

Umsetzungsebenen zu deutlich weniger Akteuren. So sind auf Ebene der Landräte keine naturschutzfachlichen Fachdienste mehr involviert und auch das Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) als zusätzliche Beteiligte für das Fachmonitoring fällt heraus.

Eine – vor den Ergebnissen der Implementationskostenanalyse 2014 – deutlich positive Organisationsentscheidung liegt darin, dass im Bereich der forstlichen Förderung die 41 Forstämter nicht mehr in Antragsannahme und Verwaltungskontrolle involviert sind. Antragsannahme und Bewilligung wird für den aktuellen EPLR zentral durch den RP Darmstadt abgewickelt.

Durch die Umsetzung aller Teilmaßnahmen der Maßnahme 16 beim RP-Gießen laufen in dessen Dezernat 51.1 (Landwirtschaft, Marktstruktur) ab der neuen Förderperiode mehrere EU-Fördermaßahmen – neben der Markstrukturverbesserung – zusammen. Die ist vor dem Hintergrund der Bündelung von EU-Expertise positiv zu werten.

Mit der Gruppe Infrastruktur III in der WIBank gibt es weiterhin eine Organisationseinheit, die nur eine einzelne ELER-Maßnahme (Förderung Breitbandinfrastruktur) umsetzt (Satellitenstruktur). Dabei handelt es sich um eine Maßnahme die aufgrund der komplexen Gesamtförderlandschaft hohe Anforderungen an die Abwicklung stellt, auch wenn hier nur sehr wenige Einzelbewilligungen erfolgen werden.

Vereinfachend im Bereich der Ländlichen Entwicklung wirkt sich die wegfallende Differenzierung in HELER- und LEADER-Regionen durch die einheitliche Umsetzung der Regionalen Prozesse über LEADER in der neuen Förderperiode aus.

Die Maßnahme EIP (TM16.1) zeichnet sich durch eine hohe Zahl an beteiligten und unterstützenden Strukturen aus. Da ist zum einen der hessische Innovationsdienstleister IfLS (Institut für ländliche Strukturforschung) zu nennen als auch die verwaltungsinterne Projektgruppe Förderung Innovation und Zusammenarbeit. Zudem wird die Teilmaßnahme durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bundesweit vorkoordiniert. Dieses komplexe Umsetzungssetting - auch im Vergleich mit organisatorischen Lösungen in anderen Bundesländern - wird sowohl auf Ebene der Maßnahmenbewertung als auch im Zusammenhang mit der programmbezogenen IK-Analyse genauer betrachtet werden.

## f) Kommunikationsaktivitäten (in Bezug auf die Vorbereitung von Evaluationsergebnissen)

Evaluierungsseitig lag der Schwerpunkt der Aktivitäten auf der Abstimmung des Bewertungsdesigns mit den Verantwortlichen in Hessen und der Klärung der Datenbereitstellung. Die Kommunikationsaktivitäten ranken sich daher um das Bewertungsdesign und nicht um Ergebnisse der Evaluierung. Der erste größere Bericht steht mit dem erweiterten Durchführungsbericht 2017 an.

Tab. 2: Überblick über die Kommunikationsaktivitäten des EvaluatorInnenteams Quelle: Thünen-Institut

WANN?	WAS? (Titel, Thema, Inhalt der Kommunika- tion)	WER? (Veran- stalter)	WIE? (Form, Kanäle)	ZU WEM? (Zielgrupe)	WIE VIELE?	URL - falls vor- handen
18.06.2015	2. BGA	HMUKLV	BGA	Ministerium, Verwaltung, WiSo- PartnerInnen	45	
23.04.2015	EIP-Auftakt- veranstaltung des Landes Hessen:	HMUKLV	Vortrag & Diskussion, Posterprä- sentation	Interessierte Operationelle Gruppen,WiSo- PartnerInnen, Verwaltung	Ca. 70	www.eip.he ssen.de
08.06.2015	Auftaktveranstalt ung zum Feinkonzept in Hessen	HMUKLV	Workshop	Maßnahmenverantw ortliche der beteiligten Ministerien, Bewilligungsstellen	17	
01./02.12. 2015	Infoveranstaltun g für EIP- Innovationsdien stleister (IDL)	DVS	Vorträge & Diskussion, Exkursion	Innovationsdienst- leister, Verwaltung	Ca. 25	
21.01.2016	Zukunftsforum Ländliche Entwicklung 2016: Infoveranstal- tung zu EIP	BMEL	Vorträge und Diskussion	Ministerien, Verwaltung, Innovationsdienst- leister, EvaluatorInnen	Ca. 80	
21./22.04. 2016	Frühjahrs- workshop des Arbeitskreises Strukturpolitik der Gesellschaft für Evaluation "Qualität von Evaluierung – methodische und inhaltliche Anforderungen, Perspektiven, Instrumente"	Arbeitskr eis Struktur- politik der DeGEval	Workshop - Vortrag des TI zu den Bewertungs- plänen im ELER	Verwaltungsbeörden der ESI-Fonds, EU- Kommission, BMWi, EvaluatorInnen	50	www.degev al.de

### g) Beschreibung der Folgemaßnahmen in Bezug auf Bewertungsergebnisse

Bewertungsergebnisse werden erst im Jahr 2017 vorgelegt.

## 3. Probleme, die die Programmleistung betreffen, und Abhilfemaßnahmen

a) Maßnahmen die Qualität und Effizienz betreffen: Beschreibung der Schritte zur Sicherstellung der Qualität und Effektivität der Programmumsetzung

#### Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung

In Hessen wurde die Zahlstellenfunktion vollständig auf eine Bank übertragen. Bereits zum 01.05.2010, während der vorangegangenen Förderperiode (2007 - 2013), erfolgte durch die Zuständige Behörde des Landes Hessen gegenüber der EU-Kommission die Bestellung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als EU-Zahlstelle. Die WIBank ist als rechtlich unselbständige Anstalt in der Helaba verankert. Durch die Ansiedlung der ELER-Verwaltungsbehörde und der EU-Zahlstelle bei unterschiedlichen Institutionen wurde eine kohärente Umsetzung der Maßnahmen der 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gewährleistet. Allerdings ergaben sich durch die Auslagerung der EU-Zahlstelle im Rahmen der Verwaltungsdurchführung zusätzliche Abstimmungserfordernisse zwischen dem Land und der Bank. Die EU-Zahlstelle ist auch im Rahmen des ELER zuständig für die Steuerung und Koordinierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf Grundlage gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften. Auch die Aufgaben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 – wie die Übermittlung der getätigten Zahlungen, die Überprüfung der Beihilfeverfahren vor der Anordnung der Zahlungen, die Verbuchung der geleisteten Zahlungen und die Durchführung der vorgesehenen Kontrollen – wurden in Abstimmung mit der ELER-Verwaltungsbehörde wie bisher von der EU-Zahlstelle wahrgenommen.

Seit der Bestellung der WIBank als EU-Zahlstelle treffen sich die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle im Rahmen regelmäßig stattfindender Arbeitsgespräche und tauschen sich über aktuell anstehende Fragen aus, die im Zuge der Förderumsetzung auftreten.

Die fachliche Zuständigkeit für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen innerhalb der Schwerpunkte des hessischen Entwicklungsplans liegt bei den jeweiligen Abteilungen und Referaten der beteiligten Ministerien (Maßnahmenverantwortliche).

Es werden Auswahlkriterien für die im genehmigten EPLR enthaltenen Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegt. Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem EPLR Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Die Begleitung und laufende Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erfolgte gemeinsam mit den Bundesländern Niedersachsen / Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in einer länderübergreifend abgestimmten Vorgehensweise. Detailliertere Informationen zu Arbeitsabläufen im Rahmen der 5-Länder-Evaluierung sind dem Kapitel 2b) zu entnehmen.

Gemäß Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-Verordnung) wurde ein Begleitausschuss (BGA) für das EPLR Hessen 2014 - 2020 eingerichtet. Er versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die PartnerInnen im Sinne

der ELER-Verordnung – insbesondere die Wirtschafts-, Sozial- und UmweltpartnerInnen, die VertreterInnen der Landes- und weiterer Behörden sowie anderer relevanter Institutionen (NGOs) – zur Verfolgung ihrer Ziele einbringen.

Auf der 1. Sitzung des Begleitausschusses für den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 am 23.03.2015 in Wiesbaden-Naurod wurde dieser konstituiert und übernahm im Zuge dessen die Arbeit des alten Begleitausschusses EPLR 2007 - 2013 im Falle noch zu erledigender, restlicher Arbeiten aus der vergangenen Förderperiode.

Der Begleitausschuss setzt sich aus rund 100 PartnerInnen zusammen, die in zwölf Bereiche gegliedert sind (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Markt und Ernährungswirtschaft, Umwelt / Naturschutz / Wasser, Hessische Wirtschaft, Kommunale Spitzenverbände, Gewerschaften, Kirchen, Gleichstellung, Hessische Regionalforen, Verwaltung, Sonstige). Aufgrund der offenen Form des Begleitausschusses wurde in stimmberechtigte Mitglieder (jeweils eine Person pro Bereich) und beratende bzw. nicht stimmberechtigte Mitglieder differenziert.

Die folgenden Themen waren Inhalt der 1. Sitzung des Begleitausschusses EPLR 2014 - 2020:

- die Geschäftsordnung des BGA EPLR 2014 2020,
- die Konstituierung BGA EPLR 2014 2020,
- der Übernahme der Arbeiten des BGA EPLR 2007 2013,
- die Kurzvorstellung des genehmigten EPLR 2014 -2020,
- die Auswahlkriterien,
- die Evaluation des neuen EPLR 2014 2020,
- das Nationale Netzwerk f
  ür den l
  ändlichen Raum,
- die Umsetzung von LEADER,
- der Stand der Förderung des Breitbandausbaus im ländlichen Raum sowie
- Hinweise zur neuen Förderung von Innovation und Zusammenarbeit.

Eine weitere Sitzung wurde am 18.06.2015 in Wiesbaden abgehalten; diese erfolgte zweigeteilt. Den ersten Teil bildete die 12. Sitzung des BGA für den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007 - 2013 mit u.a. folgenden Tagesordnungspunkten:

- die Übertragung der Funktion und der Aufgaben des Begleitausschusses EPLR 2007 - 2013 bis zum Ablauf der Förderperiode auf den am 23.03.2015 konstituierten Begleitausschuss EPLR 2014 - 2020,
- Information über das länderübergreifende ELER-Jahresgespräch mit der EU-Kommission am 05.11.2014 in Berlin,
- der Sachstandsbericht der Verwaltungsbehörde zum aktuellen Stand der Umsetzung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum sowie
- der Programmabschluss EPLR 2007 2013 / 7. Änderungsantrag.

Den zweiten Teil bildete die 2. Sitzung des Begleitausschusses für den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 mit den folgenden Themen:

- die Vorstellung der Informations- und Kommunikationsstrategie zum EPLR 2014 -2020,
- Hinweise zur Nutzung des Dokumentenmanagementsystems FIS-Agrar durch die WISO-PartnerInnen.

#### Probleme und Abhilfemaßnahmen

Bis zum Ende des Jahres 2015 gab es keine Antragstellung eines Änderungsantrags zum EPLR des Landes Hessen 2014 - 2020.

Im Rahmen der Programmplanung wurden Fördermaßnahmen diskutiert und definiert. Die Begründung für die Auswahl der Maßnahmen wurde aus den ausgewählten Zielen abgeleitet.

Wichtige Bestimmungsgründe für die Auswahl:

- Nationale (Ko-) Finanzierungsfähigkeit durch u.a. die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) sowie
- Aufnahme entsprechender Fördermaßnahmen in die Nationale Rahmenregelung (NRR)
   Erleichterung bei 1:1 Umsetzung im EPLR
- Dringende Empfehlung der EU-KOM (DG Agri): Konzentration bzgl. EU-kofinanzierter Maßnahmen auf wenige, größere und möglichst einfach umsetzbare und kontrollierbare Maßnahmen. Im Interesse einer Konzentration auf die aus europäischer Sicht wichtigsten Handlungsfelder sollen – wie bisher – einige Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums mit rein nationalen Mitteln (GAK, Land, KfA, ...) gefördert werden.

Relevante Maßnahmen sind insbesondere vom Umfang her kleinere und / oder nur mit verhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand umsetzbare und / oder schwierig kontrollierbare Maßnahmen, wie u.a. die Erhaltung genetischer Ressourcen oder Teilmaßnahmen der Agrarumweltmaßnahmen. Insbesondere Maßnahmen im Agrarumweltbereich wurden aus der ELER-Förderung herausgenommen und werden nun über eine nationale Förderung angeboten.

Im Rahmen des zur Verringerung der Fehlerquote von Hessen aufgestellten Aktionsplans zeigen sich bereits signifikante Minimierungen der Fehlerquote bei den hiervon in der vorangegangenen Förderperiode betroffenen Maßnahmen. Aufgrund dieser Erfahrungen wurde in Hessen entschieden, u.a. die Zahl der Teilmaßnahmen im EPLR Hessen 2014 - 2020 zu reduzieren. Teilmaßnahmen mit höherem Fehlerrisiko aus der Förderperiode 2007 - 2013 werden nicht mehr angeboten. So wird beispielsweise aus dem Spektrum der Maßnahme 10 nur die Teilmaßname 10.1 (Vielfältige Kulturen im Ackerbau) angeboten. Andere AUKM werden ausschließlich mit nationalen Mitteln umgesetzt. Diese Vorgehensweise soll dazu beigetragen, die Fehlerquote konsequent gegen null zu fahren. Der Aktionsplan zur Verminderung von Fehlerquoten wird auch in der Förderperiode 2014 - 2020 weitergeführt.

Einmal im Jahr wird die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen gemäß Art. 62 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von der Zahlstelle in der WIBank vorgenommen. Der Bericht legt dar, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet wird und in welcher Form dies erfolgt. Diese Ausführung wird pro Teilmaßnahme einzeln vorgenommen. Diese Schreiben sind am 31. Juli 2015 sowie 13. August 2015 an die ELER-Verwaltungsbehörde übersandt worden.

### b) Darstellung hochwertiger und effizienter Durchführungsmechanismen

Die vereinfachten Kostenoptionen werden automatisch von SFC2014 generiert, im Fall des Landes Hessen aus den Maßnahmen 10, 11 und 13. Es handelt sich dabei um die bei den Flächenmaßnahmen je Hektar festgelegten Fördersätze auf der Grundlage von Prämienkalkulationen.

ELER-Mittel, Programm insgesamt	% Anteil geplant	% Anteil realisiert
318.864.991	49,27	4,44

# 4. Maßnahmen zur Umsetzung der technischen Hilfe und zur Erfüllung der Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit

## a) Errichtung und Umsetzung des Nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

## a1) Getroffene Maßnahmen und Stand zur Errichtung des Nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Deutschland macht von der Option eines eigenständigen Bundesnetzwerkprogramms gemäß Art. 55 Abs. 1 Unterabsatz 2 der ELER-VO Gebrauch. Das Nationale Netzwerk wird in Deutschland von der Deutschen Vernetzungsstelle eingerichtet und betreut. Eine Finanzierung aus Mitteln der Technischen Hilfe durch Hessen erfolgt nicht.

#### a2) Getroffene Maßnahmen und Stand zur Umsetzung des Aktionsplans

Es wird auf die eigene Berichterstattung des Nationalen Netzwerks verwiesen.

#### b) Schritte zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms

#### Informations- und Kommunikationsstrategie

Die ELER-Verwaltungsbehörde hat gemäß Art. 13 der VO (EU) Nr. 808/2014 (ELER-Durchführungsverordnung) in Verbindung mit Anhang III Nr. 1.1 der v.g. Verordnung eine Informations- und Kommunikationsstrategie für den EPLR erstellt. Der Begleitausschuss wurde über die Durchführung der Strategie und die, für das kommende Jahr geplanten, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf seiner Sitzung am 18.06.2015 informiert.

Die Strategie verfolgt die folgenden Ziele:

- Information über die Europäische Union und die Rolle des ELER-Fonds für die Entwicklung sowie über die Ziele des EPLR Hessen.
- Verbreitung von Informationen über die Fördermöglichkeiten, die sich aus der Anwendung des hessischen Entwicklungsplans ergeben.
- Information zu den Förderbedingungen, Beschreibung der zugrunde liegenden Verfahren für den Erhalt einer Förderung und Gewährleistung einer größtmöglichen Transparenz im gesamten Verwaltungsverfahren.
- Information über die einzuhaltenden Publizitäts- und Informationspflichten zur Gewährleistung der Transparenz während und nach Durchführung der ELER geförderten Vorhaben.
- Berichterstattung über die Umsetzung und die erzielten Erfolge des ELER-Fonds und des EPLR Hessen. Hierzu zählt auch die Bekanntmachung bedeutender und herausragender Projekte und Vorhaben.
- Abstimmung und Koordination verschiedener Informationsangebote und einheitliche Information über relevante AnsprechpartnerInnen für die Förderung im Land Hessen.

Zielgruppen der Informations- und PR-Strategie der ELER-Verwaltungsbehörde sind:

 die allgemeine Öffentlichkeit: Information und Sensibilisierung über die Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER und des EPLR Hessen

- die (potentiell) Begünstigten: Informationen über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des EPLR Hessen sowie über das Verfahren der Beihilfegewährung und die Transparenzanforderungen
- die Endbegünstigten: Information über die Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des ELER-Fonds sowie über die einzuhaltenden Informations- und Publizitätsverpflichtungen, besonderer Hinweis auf die Herkunft der Haushaltsmittel und die Rolle der Europäischen Union.



Zur Erhöhung des Wiedererkennungswerts der Förderinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums wurde bereits in der vorangegangenen Förderperiode ein Logo entwickelt, welches für die neue Förderperiode aktualisiert wurde. Neben einer stilisierten Hessenkarte trägt es die Bezeichnung "EPLR 2014 - 2020" und erscheint in der Regel gemeinsam mit dem landeseinheitlichen Hessen-Logo.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden insbesondere auch Pressemitteilungen durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), die Landkreise, die Bewilligungsstellen und die Begünstigten zu Themen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums abgegeben. Beispielhaft können folgende Pressemitteilungen bzw. -artikel genannt werden:

- Agrarinvestitionsförderung und Kompoststall (Artikel LW 5/2015). Die neue Förderperiode hat für das AFP begonnen und bringt für die Landwirte einige Änderungen.
- "Hessen f\u00f6rdert Innovation und Zusammenarbeit erste Ideen werden am 24. April vorgestellt" – Verweis auf die neue F\u00f6rderma\u00dfnahme und die Auftaktveranstaltung mit Ministerin Hinz in Landwirtschaftliches Wochenblatt (Artikel 31.03.2015)
- Tagung "Frauen MACHT im ländlichen Raum" Hessische Frauen tagen in Schwalmstadt-Treysa (PM 21. Mai 2015 in Landwirtschaftliches Wochenblatt) – Hinweis auf die Veranstaltung.

Auf Maßnahmenebene fanden auch im Berichtsjahr unterschiedliche Veranstaltungen statt (z.B. Fachtagungen, Informations- und wissenschaftliche Veranstaltungen). Für potenzielle AntragstellerInnen führten die Verwaltung und Bewilligungsbehörden Informationsveranstaltungen zu den Fördermöglichkeiten und Verfahrensabläufen des ELER durch. Auch Wirtschafts- und SozialpartnerInnen organisierten Informationsveranstaltungen zu bestimmten Themen der ländlichen Entwicklung. Zu den Veranstaltungen im Jahr 2015 zählten z.B.:

- Abendveranstaltung zum Thema Fördermöglichkeiten in der Landwirtschaft am 04.02.2015 in der Wirtschaftsregion Bergstraße. Frau Staatssekretärin Dr. Tappeser informierte über die Fördermöglichkeiten der neuen Förderperiode 2014 - 2020.
- Übergabe der LEADER-Anerkennungsbescheide für die Lokalen Aktionsgruppen für die Förderperiode 2014 2020 am 24.02.2015 (80 TeilnehmerInnen).
- Übergabe eines Zuwendungsbescheids zur Dorfentwicklung in Richen durch den Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg am 11.03.2015 (20 TeilnehmerInnen).

- Übergabe eines Zuwendungsbescheids zur Dorfentwicklung Spachbrücken durch den Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg am 19.03.2015 (20 TeilnehmerInnen).
- Ganztägige EIP-Auftaktveranstaltung "Innovation und Zusammenarbeit in Hessen Neue Möglichkeiten zur Stärkung des ländlichen Raums" am 23. April 2015 in Wiesbaden-Naurod (ca. 70 TeilnehmerInnen).
- Ganztägige Fachtagung "FRAUEN MACHT" im ländlichen Raum am 13. Juni 2015 in Schwalmstadt-Treysa (ca. 80 TeilnehmerInnen).

#### Informationen zu dem Programm und den Fördermaßnahmen

Die Informationen zu dem Entwicklungsplan sowie zu den einzelnen Fördermaßnahmen sind auf der Internetseite <u>www.eler.hessen.de</u> gebündelt dargestellt. Die Internetseite wird laufend aktualisiert und an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst. Die wichtigen Dokumente zu dem Entwicklungsplan sind genauso im Internet zu finden wie die Auswahlkriterien der einzelnen Maßnahmen und die jeweiligen Auswahlstichtage.

Derzeit wird noch eine Zusammenfassung des EPLR erstellt. Dieses Dokument soll alle Interessierten informieren, die sich nicht die lange und sehr technische Version des Entwicklungsplans durchlesen möchten. Zudem wird eine Broschüre zum Entwicklungsplan erstellt, die in aller Kürze die wichtigsten Informationen für die Nutzer bereithalten wird. Diese Version wird sowohl als Printversion erhältlich sein, als auch als PDF im Internet zum Herunterladen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird es eine Kurzfassung in englischer Sprache geben, die als PDF zum Download angeboten werden soll.

#### Informations- und Publizitätspflichten der Begünstigten

Die Begünstigten werden bei ihren Informations- und Publizitätsverpflichtungen nach Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 durch die ELER-Verwaltungsbehörde unterstützt: Mit dem Bewilligungsbescheid wird ein "Merkblatt über Informations- und Publizitätsvorschriften für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR)" ausgegeben. Es richtet sich an die fachlich zuständigen Ministerien, Fachabteilungen und Fachreferate, die Zahlstelle und die Bewilligungsbehörden, alle Begünstigten des Entwicklungsplans sowie alle Personen, die Öffentlichkeitsarbeit für den EPLR bzw. für die geförderten Vorhaben betreiben. Während des gesamten Förderzeitraums stehen das aktuelle Merkblatt sowie die für die Informationsund Publizitätsmaßnahmen erforderlichen Logos und Muster auf folgender Internetseite für das Herunterladen zur Verfügung: https://umweltministerium.hessen.de/eler-publizitaet.

### 5. Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten

Hessen erfüllte bereits zum Zeitpunkt der Programmgenehmigung alle auf nationaler Ebene anwendbaren Ex-ante-Konditionalitäten. Aus diesem Grund sind keine weiteren Aktionen erforderlich um ausstehende Kriterien zu erfüllen.

## 6. Beschreibung der Umsetzung von Teilprogrammen

# 7. Prüfung der Informationen und des Stands der Verwirklichung der Programmziele

8. Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze aus den Artikeln 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

## 9. Fortschritte bei der Sicherstellung eines integrierten Konzepts

#### 10. Bericht über den Einsatz der Finanzinstrumente

In Hessen werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

#### 11. Anhang

#### Tabellen A-F (entsprechend der Reporttabellen)

- Tabelle A: Mittelbindungen, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen und Schwerpunktbereichen
- Tabelle B: Realisierte Output-Indikatoren, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen und Schwerpunktbereichen
- Tabelle C: Aufschlüsselung relevanter Ergebnisse (Outputs) und Maßnahmen, nach Art des Gebiets, Geschlecht und/oder Alter
- Tabelle D: Stand der Zielverwirklichung
- Tabelle E: Begleitung von Übergangsmaßnahmen
- Tabelle F: Realisierung der Leistungsrahmenindikatoren (ab 2017)
- Programmspezifische Indikatoren

#### III Quellen

#### **EPLR:**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV, 2015): Entwicklungsplan für den Ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 in der Fassung vom 13.02.2015 (https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/entwicklungsplan\_fuer \_den\_laendlichen\_raum\_hessen\_eplr\_2014-2020\_genehmigte\_fassung\_13.02.2015\_0.pdf)

#### **EU-Rechtsquellen:**

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften

Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance

#### Fußnoten:

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Arbeitsdokument: Europäische Komission (2015): working document WD 2015 – Rural development programming and target setting (2014 - 2020) http://ec.europa.eu/agriculture/cap-indicators/result/working-document-rd-programming-target-setting en.pdf (Stand: 24.03.2016)